



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am
Mittwoch, 18.05.2022, 18:00 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Verkehrsmanagement

Anträge

2. Spielmöglichkeiten für Kinder am Allianzhaus (SPD)
3. Neutorschule und Hochschulareal (SPD)
4. Verkehrsberuhigung der Karmeliterstraße, Fußgängerzone schaffen (FDP)
5. Gefahrenstelle Binger-/Bilhildisstraße (FDP)
6. Münsterplatz: Litfaßsäule entfernen (FDP)
7. Einwohnerfragestunde

Anfragen

8. Musik- und Glasverbot am Winterhafen? (Grüne, SPD, DIE LINKE, FDP, ÖDP)
9. Gefahrenabwehrverordnung (Grüne, DIE LINKE, FDP, ÖDP)
10. Taubenfütterungsverbot - Hinweisschilder (Grüne)
 - 10.1. Hinweisschilder Fütterungsverbot
11. Anwendung von Gestaltungssatzungen (Grüne)
12. Marktfrühstück (Grüne)
13. Zwischenbilanz IEK Innenstadt (Grüne)
14. WC-Angaben auf Stadtplänen (Grüne)

15. Qualität der öffentlichen Wasserversorgung (CDU)
16. Mehr Abstellplätze für Fahrräder an Rathaus und Rheingoldhalle (SPD)
17. Einweihung Berta-Erlanger-Platz (FDP)
18. Münsterplatz und Aufenthaltsqualität (FDP)
19. Maria-Einsmann-Platz, Parken und Begrünung (FDP)
20. Arbeitsschiffe neben der Theodor-Heuß-Brücke (SPD)
20.1. Zwischennachricht zu Anfrage 0095/2021, SPD
21. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
22. Sachstandsberichte
23. Beschlussvorlagen
24. Mitteilungen und Verschiedenes
25. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

26. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
27. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 10.05.2022

gez. Dr. Brian Huck
Ortsvorsteher



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0650 / 2022

Spielmöglichkeiten für Kinder am Allianzhaus

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2021

Hintergrund

In den vergangenen Jahren hat sich der Ortsbeirat Altstadt immer wieder mit der Situation der Flüchtlinge im Allianzhaus beschäftigt. Das Gebäude wurde angesichts des Krieges in der Ukraine wieder als Unterkunft hergerichtet. Es ist nun eines der größten Mainzer Flüchtlingsheime. Etwa die Hälfte der Menschen, die jetzt hier leben, sind Kinder und Jugendliche.

In der Sitzung des Stadtrats am 6. April 2022 wurde auf Antrag der Ampel-Koalition (0491/2022) beschlossen, die Bildungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote für die geflüchteten Kinder und Jugendlichen auszubauen. Hierin heißt es: „Im Umfeld der Flüchtlingsunterkünfte möge bitte dafür gesorgt werden, dass es ausreichende und passende Spielangebote und Aufenthaltsflächen im Freien gibt.“

Das Allianzhaus hat keinen eigenen, kindgerechten Außenbereich. Darunter verstehen wir, dass Kinder wohnungsnah einen Spielplatz brauchen, der sie mit anderen Kindern zusammenbringt und hilft die z.T. traumatischen Erlebnisse ihrer Flucht zu überwinden.

Beschluss

Der Ortsbeirat Altstadt bittet die Verwaltung, kurzfristig Spielmöglichkeiten in der Nähe des Allianzhauses zu schaffen bzw. zu erweitern. Folgende Ideen mögen dabei geprüft werden:

1. Der weitgehend ungenutzte Parkplatz am Allianzhaus soll Spielfläche werden. Ohne größere Baumaßnahmen soll die gepflasterte Fläche z. T. mit Sand aufgefüllt, mit Kleingeräten und Bänken (für die Eltern) bestückt und durch Zaunelemente (evt. auch mit Pflanzen in Kübelelementen) gesichert werden.
2. Die vorhandenen Spielangebote auf dem Ernst-Ludwig-Platz sollen erweitert werden. Hierbei geht es nicht um eine umfassende, aufwändige Neuplanung, schließlich soll das Areal ja Teil des Schlossparks werden; vielmehr ist hier und jetzt eine pragmatische, kurzfristige Lösung gefragt, z. B. durch das Aufstellen von Toren zum Ballspielen oder die Anschaffung einer Sport- und Spielebox.
3. Am Skaterpark am Rheinufer sind notwendige Reparaturen bzw. Ausbesserungen jetzt durchzuführen. Die schon lange diskutierte Sanierung und Modernisierung der Anlage ist voranzutreiben.

Begründung

Kinder haben ein Recht auf kindgerechte Lebensbedingungen. Die Altstadt hat im Stadtteilvergleich sehr wenige Spielflächen. Dass mit der Wiederöffnung des Flüchtlingsheims im Allianzhaus innerhalb weniger Wochen etwa 100 Kinder und Jugendliche in die Altstadt gezogen sind, ist ein zusätzliches Argument und ein dringender Anlass, die Spielmöglichkeiten auszubauen.

Während sich die Fläche am Allianzhaus vor allem für betreute Kleinkinder eignen würde, ist die Fläche auf dem Ernst-Ludwig-Platz für größere Kinder und Jugendliche geeignet, da sie mehr Bewegungsdrang spüren. Ab einem bestimmten Alter werden sie auch die Skaterbahnen am Rheinufer nutzen.



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0652/2022

Neutorschule und Hochschulareal

Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Hintergrund

1. Am 7. November 2018 hat der Ortsbeirat den Antrag 1773/2018 (SPD) „**Die beispielbare Altstadt**“ beschlossen. Darin heißt es: „Wir freuen uns auf das Archäologische Zentrum (AZM). Und wir begrüßen, dass in der Neutorschule 2022 eine Kindertagesstätte entstehen soll. Der künftige Platz zwischen AZM und Kita soll zum Spielen einladen: sei es in Form eines Spielplatzes (ggf. gemeinsam mit Kita genutzt) oder als "beispielbare Kunst" (Kunst am Bau) oder "beispielbare Archäologie". Hier ist zwischen Stadt und Land unter enger Beteiligung der Bürgerschaft ein Konzept zu entwickeln. AZM, Kita und Platz werden eine große Bereicherung für die Altstadt sein!“ In den folgenden Jahren hat der Ortsbeirat seine Anregungen ergänzt: Baumpflanzungen (Grüne), Wasserspielplatz (CDU), Schulgärten (SPD).
2. Am 11. September 2019 hat der Ortsbeirat den Antrag 1202/2019 (SPD) „**Kita Neutorschule / Spielplatz am AZM**“ beschlossen. Darin heißt es: „Seit fast zehn Jahren setzt sich die Altstadt-SPD für eine Kita Neutorschule ein [...]. Wir freuen uns sehr, dass im letzten Jahr die Weichen hierfür gestellt werden konnten. Am 9. Mai 2018 beschloss der Stadtrat die Einrichtung einer Interims-Kita in der Windmühlenstraße für die geplante neue Kindertagesstätte in der ehemaligen Neutorschule [...]. Diese Interimskita konnte im Frühjahr 2019 eröffnet werden und soll 2022 in die Neutorschule umziehen.“
3. Am 17. Juni 2020 hat der Ortsbeirat den Antrag 1017/2020 (SPD) „**Hochschulareal: eine große Chance für die Altstadt**“ beschlossen. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Hochschule Mainz im Jahr 2023 ihre Standorte in der Altstadt verlassen und an den Campus am Europakreisel ziehen wird. „Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt sieht jetzt den richtigen Zeitpunkt gekommen, um Ideen für die Zukunft des derzeitigen Hochschulareals zu entwickeln. Wie in keinem anderen Mainzer Stadtteil ist Platz in der Altstadt knapp. Nun besteht die seltene Chance, die soziale Infrastruktur auszubauen.“ Konkret werden ein Kindergarten/Kinderhort, eine Schule, eine Mehrzweckhalle und Wohnraum vorgeschlagen.

In den jeweiligen Sachstandsberichten der Verwaltung werden alle drei Anträge positiv aufgenommen. Auch die weiteren Untersuchungen und Stadtratsbeschlüsse zeigen, dass die Anregungen des Ortsbeirats sinnvoll waren.

Zu 1) schrieb die Verwaltung im Januar 2019: „Die Planung lässt unter den eingangs erwähnten Aspekten sicher auch Raum für Spiel und Bewegung. Der Vorschlag, einen Spielplatz gemeinsam mit der geplanten Kita zu nutzen, d. h. eine öffentliche Nutzung außerhalb der Kita-Zeiten anzustreben, ist sinnvoll.“

Zu 2) erarbeitete die Gebäudewirtschaft Mainz im Dezember 2019 eine Nutzungsanalyse, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Neutorschule als Kita-Standort geeignet ist, zusätzlich zu den Räumlichkeiten für das Schulmuseum und die Altstadtbauern. Die „Kita Neutorschule“ wurde als viergruppige Einrichtung in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Mainz aufgenommen, der durch den Stadtrat beschlossen wurde.

Zu 3) schrieb die Verwaltung im November 2020, dass am Hochschulareal das Baurecht für die genannten Nutzungen vorhanden sei. Eine erste Prüfung durch die Gebäudewirtschaft Mainz habe das Potenzial für Schule und Kita bestätigt. Unter dem Namen „Kita Holztorschule“ wurde eine sechsheftige Einrichtung in den Kita-Bedarfsplan aufgenommen. Als nächster Schritt stand der Erwerb der Grundstücke an: *„Das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften mit, dass die Stadt derzeit ein Kaufangebot ausarbeitet und dem Land gegenüber Interesse am Erwerb der Grundstücke signalisiert hat.“*

Im Juni und Dezember 2021 hat die SPD-Fraktion die Liegenschaftsdezernentin angeschrieben, ob die Liegenschaften vom Land an die Stadt Mainz zurückübertragen wurden. Leider konnte kein Vollzug gemeldet werden – weder bei der Neutorschule noch beim Hochschulareal.

Beschluss

1. Der Ortsbeirat Altstadt begrüßt, dass seine Anregungen zur Neutorschule (Platzgestaltung und Kita) und zum Hochschulareal von der Verwaltung so positiv aufgenommen wurden.
2. Allerdings macht die Rückübertragung der Liegenschaften vom Land zur Stadt seit 2019 bzw. 2020 keinerlei erkennbaren Fortschritt. Somit sind alle Projekte zum Stillstand gekommen. Der Ortsbeirat bittet daher die Liegenschaftsverwaltung eindringlich, die Verhandlungen mit höchster Priorität abzuschließen.
3. Sobald die Liegenschaften endlich wieder im Eigentum der Stadt sind, mögen die Planungen umgehend wieder aufgenommen werden. Die Altstadt braucht dringend insbesondere die beiden Kitas. Einen noch längeren Leerstand an der Neutorschule und einen künftigen Leerstand an der Holztorschule (Hochschulareal) können und wollen wir uns nicht leisten.
4. Der zwischen Neutorschule und AZM entstandene Platz (Ludwig-Lindenschmit-Forum) ist aus Sicht des Ortsbeirats nicht fertig, sondern eine vom Land provisorisch hergerichtete sterile Fläche. Für einen lebendigen Platz bedarf es einer attraktiven Gestaltung. Die Zeit drängt auch deshalb, weil das Museum bald offiziell eröffnet werden dürfte. Der Ortsbeirat erinnert an seine diesbezüglichen Vorschläge, insbesondere an die Stichworte „beispielbarer Platz“, Begrünung und Wasserspiel. Damit die Stadt die Platzgestaltung voranschreiten kann, ist es auch hier unverzichtbar, die Liegenschaft zu übertragen.
5. Die Verwaltung wird gebeten, Zeitpläne/Ablaufpläne für die Projekte Neutorschule und Hochschulareal zu entwickeln und den Gremien vorzulegen.

Andreas Behringer, SPD-Fraktion

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 02.05.2022



Antrag

Verkehrsberuhigung der Karmeliterstraße, Fußgängerzone schaffen

In der Verlängerung des Karmeliterplatzes in Richtung Rhein befindet sich die Kapuzinerstraße. Es handelt sich dabei um eine kurze, sehr enge Straße, die unmittelbar vor dem Kapuzinerplatz als Sackgasse endet.

Der stark abgenutzte Straßenbelag bietet viele Schlaglöcher und Risse.

Beidseits parkende PKWs, Parkplatzsuchende, in der Sackgasse wendende Autos machen die Straße noch enger, sodass ein Gehen auf dem Bürgersteig insbesondere für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen nicht mehr möglich ist.

Durch den ständigen Gegenverkehr werden Fußgänger und Fahrradfahrer in beiden Richtungen gefährdet.

Die Straße bietet ein tristes Bild, kaum Grün, kein Baum. Lediglich in der Nähe des Karmeliterplatz finden sich 2 Pflanzkübel.

Eine autofreie Zone in diesem Bereich würde die Verkehrssituation deutlich verbessern und die Gefahrenmomente reduzieren. Darüberhinaus bestünde die Möglichkeit die Versiegelung durch Pflanzkübel, Stauden-, und Baumbestände zu verbessern und damit zur Klima Neutralität beizutragen.

Der Karmeliterplatz kann durch die Öffnung als Fußgängerzone weiter aufgewertet mit zusätzlicher Möglichkeit der Begrünung.

Es wird daher beantragt

1. die Karmeliterstraße hinter der Einmündung Löhrrstraße autofrei zu gestalten und Wegfall der Parkplätze, wobei den Anwohnern die Zufahrt zu Ihren Grundstücken ermöglicht werden sollte.
2. Die frei werden Parkplätze Zu Grünflächen: Pflanzkübel, Stauden, Bäume umzuwandeln.
3. Den unteren Teil des Karmeliterplatz zu öffnen, zu Begrünen und so den Bürgern eine bessere Aufenthaltsqualität zu bieten.

Gez. Dr. Wolfgang Klee



Derzeitiger Zustand der Kapuzinerstraße. Parkende Autos

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 05.04.2022



Antrag

Gefahrenstelle an der Bingerstr. Bilhildisstraße: Ampelschaltung anpassen

Immer wieder kommt es zu lebensgefährlichen Situationen durch rechtsabbiegende Autos mit kreuzenden Fußgängern und Fahrradfahrer, insbesondere wenn für diese Verkehrsteilnehmer die Ampel auf grün geschaltet ist.

Erst kürzlich ereignete sich ein tödlicher Unfall an der Kreuzung Parcusstr./Bahnhofstr. Dort wurde ein 3 jähriges Mädchen von einem SUW Fahrer erfasst und tödlich verletzt.

Eine ähnliche Gefahrenstelle existiert an der Kreuzung Bingerstr./Bildhildisstr., wenn Fahrradfahrer mit teils hoher Geschwindigkeit von der Anhöhe kommend nach unten in die Innenstadt fahren. Auch Fußgänger sind durch rechtsabbiegende Autofahrer gefährdet, wenn die Ampelschaltung für alle Teilnehmer auf Grün geschaltet ist.

Es wird beantragt:

Die Ampelschaltung entsprechend anzupassen, dass getrennte Grünphasen für Autofahrer, Fahrradfahrer und Fußgänger geschaltet werden.



Ampelschaltung Bingerstr./Bilhildisstr. (derzeitige Situation)

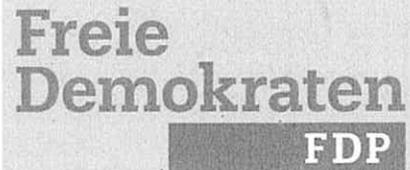
gez. Dr. Wolfgang Klee am 05.04.22



Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 04.05.2022



Antrag zur Ortsbeiratssitzung am 18.05.22

Münsterplatz: Litfaßsäule entfernen

Nach der Beendigung der Bauarbeiten am Münsterplatz wurde dieser am 25. April 2022 offiziell eingeweiht.

Der Platz bietet nach seinem Umbau ein deutlich besseres Bild als zuvor.

Es wurden zwei neue Hochbeete und runde Holzbänke geschaffen, zusätzliche neue Bäume angepflanzt.

Das Gesamtbild wird allerdings durch eine Litfaßsäule der Firma Ströer erheblich beeinträchtigt.

Die Verwaltung wird gebeten

- 1. Den Vertrag mit der Firma Ströer sofort zu kündigen**
- 2. Die Litfaßsäule zu entfernen**
- 3. Die noch bestehenden Standorte der Litfaßsäulen zu überprüfen**

gez. Dr. Wolfgang Klee



Musik- und Glasverbot am Winterhafen?

Gemeinsame Anfrage von GRÜNEN, SPD, LINKE, FDP, ödp im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

Zur Behandlung in der Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Die von der Verwaltung beabsichtigte „Gefahrenabwehrverordnung“ (Vorlage 0306/2022) und die Änderung der Grünanlagensatzung (Vorlage 0245/2022/1) sorgen für große Unzufriedenheit im Stadtteil. Wir sind optimistisch, eine faire Lösung entwickeln zu können, die vielleicht sogar drastische Verbote für die vielen Menschen, die sich rücksichtsvoll benehmen, vermeiden kann. Daher haben wir in der Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022 gemeinsam mit dem Beschluss einer Stellungnahme (ohne Vorlagen-Nummer) der Verwaltung folgende Fragen gestellt:

Musikverbot

1. Wieso reichen die bestehenden rechtlichen Regelungen zur Lärmbeschränkung nicht aus?
2. Warum soll das Musikverbot nur an der Winterhafenmole gelten, die rund 120 Meter von den nächsten Wohnungen entfernt ist, und nicht an der Winterhafenpromenade, die unmittelbar an die Wohnhäuser grenzt? Wäre es nicht sinnvoller, die Promenade statt der Mole zu schützen und dafür ein anderes rechtliches Instrument als das der Grünanlagensatzung zu wählen?
3. Sieht die Verwaltung es nicht als offensichtlich an, dass die punktuellen Verbote am Winterhafen die Probleme in die Nachbarschaft verlagert? Wieso kann die Bewohnerschaft an der Uferstraße und am Fischtorplatz nicht gleichermaßen wie am Winterhafen geschützt werden? Warum wird den Hotelgästen an der Malakoff-Terrasse ein Schutz verwehrt? Wie begründet die Verwaltung die Ungleichbehandlung je nach Wohngebiet?
4. Das Musikverbot („Tongeräteverbot“) soll gemäß der Definition in der neuen Grünanlagensatzung „Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen“ umfassen. In der Beschlussvorlage wird betont: „Nahezu jedes Smartphone ist in der Lage Musik abzuspielen.“ Ab wann fällt ein Smartphone unter das geplante Verbot? Wie kann ein Smartphone, selbst bei voller Lautstärke, die Nachtruhe in Wohnungen, die 120 Meter entfernt sind, stören? Warum beschränkt sich das Verbot nicht auf Geräte, die Schall *verstärken*? („Lautsprecher“, „Verstärker“)
5. Gibt es einfach zu bedienende, tragbare Schallmessgeräte, mit denen eine Überschreitung von Grenzwerten kontrolliert werden könnte?

Glasverbot

6. War die Zahl und Größe der Abfallbehälter (Eimer, Container etc.) im letzten Sommer immer ausreichend? Kam es vor, dass sie überfüllt waren? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, auch Glascontainer aufzustellen, um eine Mülltrennung zu ermöglichen? Wie steht sie zur Idee, eine kleine „Entsorgungsinsel“ zu ergänzen, die als zentrale, gut erkennbare Anlaufstelle neben einem Müllcontainer auch einen Glascontainer sowie öffentliche Öko-Toiletten enthält?
7. Liegt das Problem der Scherben nach den Erfahrungen eher darin, dass Flaschen achtlos liegen gelassen wurden oder dass sie bewusst neben (statt in) den Abfallbehältern abgestellt wurden (z. B. weil an Pfandsammler oder an Glastrennung gedacht wurde)?

-
8. Wann und wie häufig wurden im letzten Sommer „Müllscouts“ eingesetzt? Welche Erfahrungen wurden gemacht? Ist geplant, deren Einsatz diesen Sommer zu intensivieren? Wie sind die Kosten für deren Einsatz mit den Kosten für den Einsatz privater Sicherheitsdienste zu vergleichen?
 9. Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurden im letzten Sommer die Abfallbehälter geleert? Wann (zu welchen Uhrzeiten) wurde die Mole gereinigt? Welche Kosten wurden dadurch verursacht?
 10. Wäre es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, herumliegende Flaschen noch abends durch den Entsorgungsbetrieb einzusammeln, um zu vermeiden, dass Scherben entstehen, die am darauffolgenden Morgen mühsam entfernt werden müssten? Gibt es Erfahrungen in Mainz mit abendlichen Leerungen von Behältern, Sammlungen von Flaschen oder Reinigungen von Flächen? Wie sind die arbeitszeitlichen Regelungen im Entsorgungsbetrieb?
 11. Wurden bereits kreative Ideen zur Eindämmung des Glas- und Einwegmülls geprüft wie Maßnahmen, die auf sogenannte Nudging-Ansätze aufbauen? (niedrigschwellige Anreize zur Verhaltensänderung, z. B. Abfall-Fangkörbe und eine Aufmerksamkeitsfokussierung auf die Abfallbehälter) Sind neue Werbestrategien gegen Müll, Glaszerstörung und Lärmbelästigung vorgesehen (z. B. Schilder mit Meener Sprüchen)? Wie steht die Verwaltung zum Vorschlag, die Abfallbehälter mit Leuchtmarkierungen zu versehen, damit sie im Dunkeln besser wahrgenommen werden?

Beide Verbote

12. Wie sollen die geplanten Verbote durchgesetzt werden? (Wie wird kontrolliert? Zu welchen Uhrzeiten? Mit wie viel Personal?)
13. Was ist der Grund, warum die Verwaltung zur Durchsetzung auch auf private Sicherheitsdienste setzt? Wie ist deren Qualifikation und Ausrüstung? Welche Kosten werden für den Einsatz im kommenden Sommer kalkuliert? Wie ist die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Ordnungsamt, Polizei und privaten Sicherheitsdiensten geplant?
14. In der Pressemitteilung der Stadt vom 09.03.2022 heißt es: „Auch die auf öffentlicher Fläche immer wieder zu beobachtenden und mittels mobiler Tische durchgeführten Trinkspiele werden ab sofort als illegale Sondernutzung gewertet.“ Wieso findet sich dies nicht in den beiden Beschlussvorlagen? Wie ist hierbei die Beteiligung der Gremien sichergestellt? Wie kommt es, dass die Verwaltung Spiele wie „Wikingerschach“ verbieten möchte, die weder Lärm noch Abfälle produzieren? Was genau möchte sie mit einem Verbot von Spielen erreichen?

Allgemein

15. Seit wann hat sich nach Beobachtung der Verwaltung die Problematik am Winterhafen entscheidend verschärft? Sieht die Verwaltung einen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der Schließung von Clubs, Bars, Kinos etc.? Sieht die Verwaltung die Chance, dass sich die Problematik mit dem Ende der Schließungen wieder entspannt?
16. Sind der Verwaltung die Ergebnisse der Untersuchung von Prof. Thomas Bierschenk (Institut für Ethnologie der Universität Mainz) bezüglich der Polizeistrategie am Winterhafen bekannt? Inwiefern wurden oder werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse bei der Lösungsstrategie der Verwaltung berücksichtigt?

-
17. Sind in der Vergangenheit am Winterhafen oder bei ähnlichen Problematiken Streetworker eingesetzt worden? Wenn ja: Mit welchen Erfahrungen? Wenn nein: Wäre dies aus Sicht der Verwaltung künftig sinnvoll?
 18. Ist die Verkehrsüberwachung in den problematischen Nächten im Einsatz, um das illegale Befahren bzw. Parken am Winterhafen zu unterbinden? Wenn nein: Ist die Polizei hier bei Fragen des ruhenden Verkehrs tätig geworden? Inwieweit tragen ausbleibende Kontrollen zur Attraktivität des Gebiets für auswärtige „Partytrupps“, die mit PKW anreisen, bei?
 19. Teilt die Verwaltung die Auffassung des Ortsbeirats, dass die Altstadt mehr öffentlichen Raum (entfernt von Wohnbebauung) zum Feiern und für Jugendkultur sowie auch zur ruhigen Erholung im Grünen benötigt? Welche Orte hält die Verwaltung für geeignet – und für geeigneter als die Winterhafenmole? Inwiefern könnte der Bereich am Rheinufer links und rechts der Theodor-Heuss-Brücke hierfür hergerichtet und attraktiviert werden? Wie steht die Verwaltung zur Initiative des Ortsbeirats für einen Schlossgarten?
 20. Wird die Verwaltung im Vorfeld neuer Maßnahmen einen „Runden Tisch“ der Jugendorganisationen der demokratischen Parteien des Stadtrats einberufen? Hier könnte nicht nur über die Situation am Winterhafen gesprochen werden, sondern auch grundsätzlich, auf welche Weise unser Altstadtufer für alle Generationen entwickelt werden und wie eine gemeinsame Verantwortung für das Leben am Fluss aussehen kann.

Renate Ammann, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Andreas Behringer, SPD

Giacomo Focke, Die Linke

Dr. Wolfgang Klee, FDP

Christiane Drescher, ödp

Anfrage bezüglich der Gefahrenabwehrverordnung 0306/2022

Gemeinsame Anfrage von GRÜNEN, LINKE, FDP und ÖDP zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Dem Ortsbeirat Altstadt wurde eine Berichterstattung und Anhörung zur Gefahrenabwehrverordnung Winterhafen im Zuge der vergangenen Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022 verwehrt. Eine geplante Änderung der zu dem Zeitpunkt bestehenden Form der Verordnung wurde als Grund für die Absage angeführt. In der Sitzung des Stadtvorstands am 29. März 2022 wurde die Vorlage jedoch nicht verändert, und es ist zwischenzeitlich in der lokalen Presse angekündigt worden, die unveränderte Vorlage erneut in den Gremienlauf zu geben.

Deshalb fragen wir nach:

1. Wieso wurde die Berichterstattung und Anhörung im Ortsbeirat verweigert, obwohl die genannte Argumentation ausgesetzt wurde?
2. Welche Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung wurden erwogen?
3. Warum wurden die erwogenen Änderungen zur Vorlage nicht vorgenommen?
4. Wie passt dieses erneute Beispiel der Verweigerungshaltung der Stadtspitze in Bezug auf die Beteiligung der Ortsbeiräte zu den Zusagen des Oberbürgermeisters in der Ortsvorsteher:innen-Besprechung, dass er eine bessere Kooperation und mehr Transparenz in der Zusammenarbeit mit den Ortsbeiräten anstrebe?

Renate Ammann, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Giacomo Focke, Die Linke

Dr. Wolfgang Klee, FDP

Christiane Drescher, ödp



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Taubenfütterungsverbot – Hinweisschilder

In Ihrem Schreiben vom 12. April 2022 hat die Beigeordnete Frau Matz unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 15. März 2022 an das Amt 30 zum Thema „Hinweisschilder Fütterungsverbot“ erklärt, dass es aus Sicht der Verwaltung nicht möglich sei, „alle Personen mit Schildern zu erreichen“. Um das häufige Füttern von Tauben und Wasservögeln einzudämmen, hält sie die Kooperation mit der „Stadttaubenhilfe“ und regelmäßige Kontrollen für ausreichend.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Stimmt die Verwaltung der Feststellung zu, dass die Zielsetzung des Schreibens vom 15. März keineswegs darin bestand, „alle Personen mit Schildern zu erreichen“, und damit die Begründung für die ablehnende Haltung der Verwaltung nicht schlüssig ist?

Wenn ja, was spricht dann noch dagegen, einzelne Hinweisschilder, die das Fütterungsverbot bekannt machen, an einigen neuralgischen Orten in der Altstadt zu platzieren? Wenn nein, warum nicht?

2. Zur Kooperation mit der „Stadttaubenhilfe“:

Wie viele Taubenschläge wurden bereits errichtet und wo befinden sich diese?

Wird die Entwicklung bzw. Wirksamkeit dieser Maßnahme evaluiert?

Wie groß ist der messbare Erfolg?

Auf welchen weiteren Ebenen kooperieren Stadt und Taubenhilfe?

3. Wie oft wurden bei den angesprochenen Kontrollen zur Eindämmung der Fütterung im vergangenen Jahr Personen konkret angesprochen? Wie viele Personen wurden dabei angesprochen und wie hoch ist das Aufkommen der wegen dieser Ordnungswidrigkeit verhängten Geldbuße?

Ludwig Julius

Bündnis 90/Die GRÜNEN



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Herrn Ortsvorsteher
Dr. Brian Huck

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt
- über 10-Hauptamt -

durch 14. April 2022
10-Hauptamt

Beigeordnete
Manuela Matz
Dezernat für Wirtschaft,
Liegenschaften, Ordnung,
Kongresse und Tourismus

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 6.031
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

Tel 0 61 31 - 12 20 35
Fax 0 61 31 - 12 20 23
wirtschaftsdezernat@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, 12. April 2022

Sitzung Ortsbeirat Mainz-Altstadt vom 23.03.2022
Punkt 12.1 - Hinweisschilder Fütterungsverbot



Landeshauptstadt Mainz

Sehr geehrter Herr Dr. Huck,

10-Hauptamt
im Auftrag *Be 14/4*

ich bitte Sie, den Ortsbeirat und das Ortsbeiratsmitglied Herrn Ludwig Julius in Bezug auf sein Schreiben vom 15.03.2022 an das 30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt wie folgt zu unterrichten:

Die Stadt Mainz kooperiert seit geraumer Zeit auf verschiedenen Ebenen mit der Stadttaubenhilfe Mainz e.V., beispielsweise durch Errichtung von Taubenschlägen, um die Taubenpopulation in Mainz tierschutzgerecht zu kontrollieren.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht möglich, alle Personen mit Schildern zu erreichen. Aus diesem Grund wird durch den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst an den bekannten – und auch von Herrn Ortsbeiratsmitglied Ludwig Julius nochmals genannten – Örtlichkeiten regelmäßig kontrolliert, um das Füttern der Tauben einzudämmen. Wir danken für den Hinweis und werden das Problem der Taubenfütterung im Rahmen der personellen Möglichkeiten nochmals verstärkt in den Fokus nehmen. Insbesondere z.B. auch in der Augustinerstraße besteht ebenfalls das Problem.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Matz
Beigeordnete



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Anwendung von Gestaltungssatzungen

Mindestens seit Anfang Februar ist die Fensterfläche im Erdgeschoss von Schillerplatz 8 vollflächig verklebt. Einige Häuser weiter stößt man auf eine großflächige Verklebung für ein Corona-Testzentrum. Dabei besteht für den Schillerplatz besteht eine Gestaltungssatzung, die solche Fensterverklebungen verbietet.

Über sechs Monate lang waren Fensterflächen an der Ecke Fuststraße / Ludwigsstraße ebenfalls verbotswidrig verklebt. Auf die Frage, warum dieser Zustand so lange von der Bauaufsicht geduldet wurde, hat Frau Beigeordnete Grosse in einem Schreiben vom 22. März 2022 (Ergänzende Antwort zu Anfrage 1547/2021) geantwortet: „Die Bauaufsicht hat so schnell wie möglich gehandelt.“

Wir fragen die Verwaltung:

1. Seit wann hat die Verwaltung Kenntnis von den aktuellen Fensterverklebungen am Schillerplatz? Erlangt die Verwaltung erst durch diese Anfrage Kenntnis davon oder auf anderer Weise? Nach welcher Systematik wird die Einhaltung von Gestaltungssatzungen kontrolliert?
2. Reicht der Personalbestand im Bauaufsichtsamt aus, um routine- und regelmäßig Kontrollen der Gestaltungssatzungen zu kontrollieren? Falls ja, in welchem Turnus finden diese statt? Falls nein, wurde zusätzlicher Stellenbedarf angemeldet? Oder führten unbesetzte Planstellen zum Vollzugsdefizit? Falls nein, worauf ist dann das Vollzugsdefizit zurückzuführen?
3. Wie lange reicht es im Regelfall vom Zeitpunkt zu dem das Bauaufsichtsamt Kenntnis von einer Satzungsverletzung erlangt bis zu einer Anhörung zum Vorfall? War der geschilderte Fall (Anfrage 1547/2021) typisch oder eine Ausnahme und falls Letzteres, warum hat es hier ausnahmsweise länger gedauert als üblich, um die Anhörung durchzuführen?
4. Warum war es nicht möglich, im Fall der Anfrage 1541/2021 schneller zu handeln?
5. Sind der Bauaufsicht weitere Verletzungen von Gestaltungssatzungen im Bereich Mainz-Altstadt bekannt? Falls ja, wie viele und welche? Falls nein, liegt das an einem Kontrolldefizit oder an einer hohen Rechtstreue bei der baulichen Nutzung?
6. Bis wann kann man damit rechnen, dass die Gestaltungssatzung am Schillerplatz eingehalten wird?

Ludwig Julius

Bündnis 90/Die GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Marktfrühstück

Auch in diesem Jahr wieder erfreut sich das Mainzer Marktfrühstück eines außerordentlich großen Zuspruchs. Entsprechend hoch sind die Besucherzahlen. Die inzwischen erreichte Dimension hat den ursprünglichen Charakter des Marktfrühstücks in einem solchen Maße verändert, das ein erhebliches Ordnungs- und Sicherheitsmanagement erforderlich ist. Die Entwicklung zum Saisonbeginn ist nur z.T. auf einen „Endlich-Wieder“- Effekt und/oder auf einen Corona-Nachholeffekt zurückzuführen, sondern das Ergebnis eines sich stetig verstärkenden Trends. Bei nüchterner (!) Betrachtung muss man sich fragen, ob angesichts des tausendfachen Besucherandrangs der Standort und seine Begrenztheit einerseits und der eigentliche Wochenmarkt mit seinen Anforderungen andererseits noch mit dem Marktfrühstücksgeschehen vereinbar sind.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Auf welche Weise wird die Verwaltung dafür sorgen, dass der Wochenmarkt in seinen Funktionen für Marktbesucher:innen und Kund:innen besser geschützt wird?
2. Auf welche Weise wird die Verwaltung wirksam dafür sorgen, dass die nahegelegenen Grünanlagen nicht unverhältnismäßig intensiv zu Auffangflächen für das Marktfrühstück werden und somit in ihrer Funktion als Naherholungszonen beeinträchtigt werden, verbunden mit einer hohen Lärmbelastung für die Anwohnerschaft?
3. Wie steht es um die Bereitstellung von Toilettenanlagen? Wie viele sind derzeit vorhanden? Geht die Verwaltung davon aus, dass die Toilettenkapazitäten für eine so große Besucherzahl ausreichend sind? Wenn nein, wie viele weitere Toilettenanlagen werden benötigt und an welchen Standorten platziert? Wie kann gewährleistet werden, dass die Toiletten im Sinne der Gaststättenverordnung „leicht erreichbar“ sind und die Wege dorthin „gekennzeichnet“ werden?
4. Am Ausweichstandort Gutenbergplatz führte der dortige Weinstandbetrieb dazu, dass der Zugang zum Theater einschließlich über die Rampe zeitweise blockiert war. Auf welche Weise wird die Verwaltung dafür sorgen, dass diese Zugänge freigehalten werden?
5. Die Erfahrung zeigt, dass der Betrieb gastronomischer Angebote und des Einzelhandels in unmittelbarer Nachbarschaft zum Marktfrühstück nicht selten beeinträchtigt wird. Wodurch wird die Verwaltung für diese Anlieger die Bedingungen nachhaltig verbessern?
6. Mit welchen alternativen Konzepten für das Marktfrühstück befasst sich die Verwaltung?

7. In ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage stellte die Landesregierung 2015 fest (vgl. LT-Drs. 16/5999): „Bei der Beantragung und Genehmigung von Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen im Ortsbezirk [...] handelt es sich um wichtige Fragen im Sinne des §75 Absatz 2 Satz 1 GemO ...“. Und nach Abs. 1 hat der Ortsbeirat „die Belange des Ortsbezirks in der Gemeinde zu wahren und die Gemeindeorgane durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung zu unterstützen.“ Warum also wurde der Ortsbeirat in die Planungen für die jeweilige Marktfrühstücksaison angesichts der erheblichen Beanspruchung öffentlichen Raums und der zu erwartenden Begleiterscheinungen bisher nicht rechtzeitig einbezogen, ja noch nicht einmal informiert?

Ludwig Julius

Bündnis 90/Die GRÜNEN



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Zwischenbilanz zum IEK Innenstadt

Vor über einem Jahr, am 24. März 2021, beschloss der Stadtrat (Antrag 0497/2021/1), die Verwaltung mit der Erstellung einer Zwischenbilanz zum „Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt (IEK)“ zu beauftragen. Hierin war der aktuelle Stand der Planung und Umsetzung für die definierten Ziele, Projekte und Maßnahmen darzustellen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Was hat die Verwaltung im vergangenen Jahr zur Umsetzung dieses Beschlusses getan?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Planung und Umsetzung der im IEK definierten Ziele, Projekte und Maßnahmen?
3. Wie wird die Zwischenbilanz auf die veränderten Rahmenbedingungen seit 2015 eingehen? Werden die im Antrag definierten Schwerpunkte (Wohnstandort Innenstadt, Grün- und Freiräume, sowie Mainzer Einkaufsstadt) besonders im Fokus der Zwischenbilanz stehen? Falls ja, wie? Falls nein, warum nicht?
4. Welches Potenzial zur Gewinnung bezahlbaren Wohnraums in der Innenstadt besteht noch?
5. Welche Änderungen und Ergänzungen in der Prioritätenliste der Projekte und Maßnahmen sind denkbar, insbesondere im Hinblick auf die verbesserte Finanzsituation der Landeshauptstadt?

Ludwig Julius

Bündnis 90/Die GRÜNEN



Vorlagen-Nummer 0641/2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

WC-Angaben auf Stadtplänen

Hiermit nehmen wir Bezug auf Ihre Antwort zu unserer Anfrage bzgl WC-Angaben auf Stadtplänen (Stelen) 0344./2022 vom 23.3.2022.

Leider erhielten wir einen abschlägigen Bescheid, mit dem Hinweis, dass Angaben zu Toiletten nicht vorgesehen seien und Sie verwiesen auf die allgemeine Website für Mainz (www.mainz.de). Sich durch diese Seite und mehrere Menüs durchzuarbeiten, kann eigentlich kein ernsthaftes Angebot sein. Auch der Hinweis auf einen Stadtplan, der an Wochenenden nur über das Tourismusbüro erhältlich ist, ist schon "bemerkenswert". Nicht nur Senioren oder Besucher, sondern auch Anwohner fast jeglichen Alters, sind gelegentlich auf eine Toilette angewiesen. In einem solchen Fall zunächst ein Touristenbüro aufsuchen zu sollen, nach einem Stadtplan zu fragen und sich anschließend auf die Suche zu machen, ist schon mehr als weltfremd!

Ganz anders geht da die Stadt Wiesbaden voran, wie der AZ vom 3. Mai zu entnehmen war: Dort werden verschiedene Apps vorgestellt, die alle dazu dienen, sowohl Senioren (auch diese Gruppe ist bereits gut mit Handys ausgestattet und weiß damit umzugehen) als auch Bürger fast jeglichen Alters schnell einen Weg zur nächsten Toilette aufzuzeigen. Wie ist es möglich, dass eine Universitäts- und Wissenschaftsstadt wie Mainz nicht ebenfalls auf solch hilfreiche Unterstützung gekommen ist, sondern nur auf Stadtplan und eine Webseite verweist?

Wir fragen die Verwaltung:

1. Kann es sein, dass diese speziellen Apps der Verwaltung noch unbekannt sind?
2. Besteht die Möglichkeit, zumindest eine dieser Apps für Mainz zu entwickeln?
Falls ja, wann ist damit zu rechnen? Falls nein, warum nicht?

Viviane Coppess

Bündnis90/Die Grünen



09.05.2022

Anfrage: Qualität der öffentlichen Wasserversorgung der Mainzer Altstadt

In Rheinland-Pfalz obliegt die öffentliche Wasserversorgung u. a. den kreisfreien Städten (§ 48 Abs. 1 Landeswassergesetz). Die Trinkwasserversorgung in Mainz ist in drei Versorgungszonen eingeteilt, deren Trinkwasser je nach Versorger zwischen 13 und 27 Grad deutscher Härte (° dH) variiert. Bei einem Härtebereich von mehr als 14° dH spricht man von hartem Wasser. Die Altstadt und Weisenau sind die einzigen beiden Mainzer Stadtteile, die linksrheinisch vom Wasserwerk Schönauer Hof versorgt werden. Der Härtegrad des Trinkwassers reicht von 25 bis 27° dH (Quelle: Mainzer Netze).

Sehr hartes Wasser kann dazu führen, dass durch Kalkablagerungen Rohre verstopft werden. Zudem können sich dadurch auch die Wasserleitungen von Haushaltsgeräten zusetzen, der Wasserdurchfluss verringert und die Lebensdauer der Geräte gemindert werden. Die Kalkablagerungen vermindern darüber hinaus die Wärmeübertragung der Geräte. Eine Ablagerung von einem Millimeter kann bereits zu einem Energieverlust von ca. 8 bis 10 Prozent führen und somit den Energieverbrauch von Warmgeräten erheblich steigern. Kalkablagerungen begünstigen zudem das Wachstum von Bakterien und führen zu einem höheren Verbrauch an Waschmittel. In Verbindung von Seife und Wasser bilden sich darüber hinaus unlösliche Salze, die auch zu Veränderungen von Haut und Haaren führen können.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Nach welchen Kriterien wurde die Trinkwasserversorgung in der Mainzer Altstadt ausgewählt?
2. Warum liegt der Härtegrad des vom Wasserwerk Schönauer Hof gelieferten Trinkwassers deutlich über den Härtegraden des Wasserwerks auf der Petersaue, oder dem Wasserwerk Eich?
3. Besteht die Möglichkeit den Härtegrad des Trinkwassers bereits im Wasserwerk Schönauer Hof zu reduzieren und wenn ja, welche Möglichkeiten gäbe es und warum werden sie bisher nicht angewandt?
4. Wäre es technisch möglich, die Mainzer Altstadt (teilweise) mit Trinkwasser aus den Wasserwerken auf der Petersaue, oder dem Wasserwerk Eich zu versorgen?
5. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Auswirkungen der Wasserhärte in der Mainzer Altstadt auf die Umwelt?

Matthias Miederer

Mitarbeit: Saskia Dietz



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0658/2022

Mehr Abstellplätze für Fahrräder an Rathaus und Rheingoldhalle

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Wie die AZ in ihrer Ausgabe vom 9. Februar 2022 berichtet, sollen im Herbst dieses Jahres die Sanierungsarbeiten auf den unteren drei Ebenen des Parkhauses zwischen Rathaus und Rheingoldhalle beendet sein und wieder für das Publikum geöffnet werden. Neben den rund 550 Parkplätzen für PKW seien 10 E-Ladestationen sowie Abstellplätze für Fahrräder auf Ebene 1 geplant, deren Zahl jedoch noch nicht feststehe.

Zur Sanierung des Obergeschosses vom Parkhaus und der damit verbundenen Gestaltung des Jockel-Fuchs-Platzes als Teil des denkmalgeschützten Rathaus-Ensembles würden noch Gespräche mit der Denkmalbehörde geführt, wird der MAG-Geschäftsführer Martin Dörnemann zitiert.

Wir fragen daher die Verwaltung:

– auch vor dem Hintergrund der im Koalitionsvertrag der Mainzer Ampel beschlossenen "Weiterentwicklung des Radverkehrs in Mainz" –

1. Wie viele Abstellplätze für Fahrräder sind in der Ebene 1 des Rathaus-Parkhauses geplant?
2. Kann die Zahl der Radstellplätze im Eingangsbereich zum Parkhaus (Unterführung und/oder Rheinseite) erhöht werden?
3. Wird es auf dem Jockel-Fuchs-Platz sowohl vor dem Rathaus- als auch vor dem Rheingoldhalleneingang Abstellplätze für Fahrräder geben?

Ilona Mende-Daum, SPD-Fraktion

Mit Dank an Erik Donner



Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 05.05.2022



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18.05.22 Einweihung des Berta Erlanger Platzes

Aufgrund eines Antrages der FDP-Ortsbeiratsfraktion vom 17.01.2021 (Vorlage-Nr. 0082/2021) hat der Ortsbeirat Mainz-Altstadt in seiner Sitzung vom 27.01.2021 vorgeschlagen, den Platz vor dem alten Bahnhofsgebäude am Römischen Theater, Dr.-BertaErlanger-Platz zu benennen. Die Verwaltung hat den Namensvorschlag geprüft und steht einer Würdigung von Dr. Berta Erlanger, welche auch in der 5. Auflage (2021) der Broschüre der Landeshauptstadt Mainz „Frauenleben in Magenza“ porträtiert ist, positiv gegenüber. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.21 einstimmig beschlossen, die Beschlussvorlage anzunehmen.

Es wird angefragt

Wann die förmliche Einweihung dieses Platzes erfolgen soll





Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 08.09.2021



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18.05.22

Münsterplatz und Aufenthaltsqualität

Bislang gehörte das angrenzende Gebäude, in dem Büros der Deutschen Telekom und der Dienstleistungsgewerkschaft Verdi untergebracht sind, der HDI Versicherungsgruppe. Jetzt hat die Freiburger Bauträgersgesellschaft Unmüssig. das Gebäude erworben. Und in Aussicht gestellt: mehr Einzelhandel im Erdgeschoss unterzubringen und wieder ein Café einrichte, um damit an längst vergangene Zeiten anknüpfen, als dort das Café Münsterteror ein beliebter Treffpunkt war. Bis in die Nachkriegszeit blieb das Café erhalten,

Es wird angefragt

Wie will die Stadt die Lebens-und Aufenthaltsqualität verbessern.

1. Sind bereits Gespräche mit dem neuen Eigentümer bezüglich der Ansiedlung von Einzelhandel-,Gastronomie, Hotelansiedlung geführt worden.?
2. Falls ja, wann wurden die Gespräche geführt?
3. Mit welchem Ergebnis?



Fotos:

der Münsterplatz in den 50 iger Jahren
mit dem Cafe Münsterteror

gez. Dr. Wolfgang Klee

Die FDP im Ortsbeirat Mainz – Altstadt

Dr. Wolfgang Klee

Mainz, den 09.09.2021

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18.05.22

Mainzer Plätze: Maria-Einsmann-Platz Parken und Begrünung

Der neukonzipierte Maria Einsmann-Platz imponiert zunächst durch Steinplatten, Asphalt, Beete, ein paar alte Bäume sowie parkende Autos.

Anfrage an die Verwaltung

1. wie lässt sich im Rahmen der Klimakatastrophe der Wunsch nach mehr Grün für Mainzer Plätze realisieren?
2. wie kann man verhindern, dass der Maria-Einsmann-Platz häufig als Auto-Parkplatz benutzt wird ?

gez. Dr. Wolfgang Klee



Bild aus der Allgemeinen Zeitung (07.05.2022)



Es grünt so grün

Karikatur aus der Allgemeinen Zeitung



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Altstadt

TOP

Vorlage-Nr. 0663/2022

Arbeitsschiffe neben der Theodor-Heuss-Brücke: Genehmigung ist notwendig

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 18. Mai 2022

Bereits zur Ortsbeiratssitzung am 27. Januar 2021 reichte die SPD-Fraktion eine Anfrage zu den Arbeitsschiffen, die seit Jahren neben der Theodor-Heuss-Brücke ankern, ein. Diese wurde von der Beigeordneten Manuela Matz am 16. Dezember 2021 dahingehend beantwortet, dass "keine Genehmigung für das dauerhafte Verbleiben der Schiffe erteilt und kein Gestattungsvertrag für das Anlegen einer Landebrücke mit der Stadt Mainz geschlossen" wurde.

Ferner heißt es in der Antwort: Laut Denkmalschutzgesetz "richtet sich die Genehmigungspflicht in der Umgebung" von Kulturdenkmälern (wie der Theodor-Heuss-Brücke) oder von Denkmalzonen (wie dem Historischen Rheinufer) "ausdrücklich nur an bauliche Anlagen sowie deren Errichtung, Veränderung oder Beseitigung". Die Stadt Mainz sei darüberhinaus für eine Anordnung des Verlagerung der Schiffe, beispielsweise in den Industriehafen, nicht zuständig.

DER MAINZER hatte das Kuriosum der Antwort in seiner Ausgabe vom 31. Januar 2022 aufgegriffen und darauf hingewiesen, dass seit Anfragen im Juni 2015 kein Handlungsbedarf seitens der Stadt gesehen werde. Und dies gelte auch weiterhin unabhängig von einer für dieses Jahr geplanten "Rheinufergestaltung" zwischen Theodor- Heuss-Brücke und Kaisertor.

Wir möchten nun ein Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. April 1986 zitieren, in dem ein als Gaststätte genutztes Schiff sehr wohl als "bauliche Anlage" eingestuft wird. Das Schiff ist über einen Landungssteg vom Ufer aus erreichbar und ankert auf Dauer im Altrhein. "Diese stetige Ortsfestigkeit führt dazu, dass es sich bei ihm wie bei einer an Land betriebenen Gaststätte seinem jetzigen Verwendungszweck gemäß um eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage handelt", so die Begründung des Gerichts.

Wir fragen daher die Verwaltung:

1. Welche Konsequenzen zieht die Verwaltung aus oben zitiertem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, nach dem es sich bei den dauerhaft am Ufer vertäuten Arbeitsschiffen, die im Übrigen (wie DER MAINZER erinnert) in den Vor-Corona-Zeiten als Eventschiffe vermarktet wurden, im Grunde wegen der "Ortsfestigkeit" um eine bauliche Anlage handelt?
2. Welche Konsequenz zieht die Verwaltung aus dem Umstand, dass eine "bauliche Anlage" in der Umgebung eines Kulturdenkmals einer Genehmigung gemäß § 13 des Denkmalschutzgesetzes bedarf? Wie gedenkt sie, sich dieser Problematik anzunehmen?

Ilona Mende-Daum, SPD-Fraktion

Mit Dank an Hartmut Fischer und Gerhard Heck



Stadtverwaltung Mainz | Dezernat III | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Dezernat für Wirtschaft,
Liegenschaften, Ordnung,
Kongresse und Tourismus
Herr Joachim Eckert

Ortsverwaltung Mainz-Altstadt

Herrn Ortsvorsteher Dr. Brian Huck

Postfach 3820
55028 Mainz
Stadthaus Große Bleiche
Zimmer 6.031
Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1

- über 10 – Hauptamt -



Tel. 06131 12-2958
Fax 06131 12-2363
joachim.eckert@stadt.mainz.de
www.mainz.de



Landeshauptstadt
Mainz

10-Hauptamt
im Auftrag

ze 9/5

Mainz, 5. Mai 2022

Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Altstadt am 26.01.2022;

hier: Punkt 12.1 – Arbeitsschiffe neben der Theodor-Heuss-Brücke (SPD)

Vorlage 0095/2021

Aktenzeichen: 23 Mz 25 1/78

Sehr geehrter Herr Dr. Huck,

der Bitte des Ortsbeirates folgend, hatte die Verwaltung in o. g. Angelegenheit mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung Kontakt aufgenommen.

Bislang liegt uns leider keine Rückantwort dieser Dienststelle vor. Zwischenzeitlich wurde hieran erinnert.

Sobald uns die Stellungnahme des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes vorliegt, werden wir den Ortsbeirat umgehend hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Matz

Manuela Matz
Wirtschaftsdezernentin



Zwischenbericht zur Anfrage Nr. 1543/2021 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat Altstadt betreffend **Aufzüge Kupferbergterrasse (Grüne)**

Zur Beantwortung der Anfrage ist noch eine Stellungnahme eines anderen Dezernates erforderlich. Diese liegt noch nicht vor. Die Antwort wird entsprechend nachgereicht.

Mainz, 22. März 2022
In Vertretung

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter



Vorlage 1543/2021

Anfrage für die Ortsbeiratssitzung 10.11.2021

Aufzüge Kupferbergterrasse

Nach wie vor ist für alte und gehbehinderte Menschen und Menschen mit Rollstuhl und Kinderwagen der Zugang zu den Aufzügen zur Kupferbergterrasse verwehrt. In Beantwortung der Frage 6 in der Anfrage 1483/2019 hatte die Verwaltung darauf verwiesen, dass „Alternativlösungen für den barrierefreien Zugang zur Oberstadt erst nach Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme angedacht werden können.“

Diese liegt seit dem 13.04.2020 vor. Wir fragen die Verwaltung:

1. Welche Überlegungen wurden seitdem zum o.g. Sachverhalt angestellt?
2. Fanden Gespräche mit den jeweiligen Eigentümern der Aufzüge und der Zuwege statt, um diesen Zustand zu beenden?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum nicht?

Gabi Schilling

Antwort zur Anfrage Nr. 0055/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Baustelle Gaustraße (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu Frage 1: Welche Fristen und Kosten gelten für den Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche? Ist die Stadt verpflichtet, diese Flächen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn keine Arbeiten stattfinden, oder nur für die Zeiten, in denen nachweislich Baufortschritt erzielt wird?

Wie das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr in Beantwortung der Stadtratsanfrage 0169/2022 mitgeteilt hat, gibt es keinen Rechtsanspruch auf die Sondernutzung öffentlicher Flächen. Es liegt jedoch im Interesse der Stadt, wenn Baulücken geschlossen werden oder generell durch private Investoren Wohnraum geschaffen wird.

zu Frage 2: Welche Regelungen bezüglich Fertigstellungsfristen sind in der Modernisierungsvereinbarung enthalten?

Die Modernisierungsvereinbarung enthält keine Fertigstellungsfrist.

zu Frage 3: Mit welchen Mitteln kann die Stadt auf die zeitnahe Erfüllung der Modernisierungsvereinbarung und die Wiederfreigabe der öffentlichen Verkehrsfläche (sowohl für den ruhenden motorisierten Verkehr als auch für den Fußverkehr) pochen? Welche dieser Mittel hat die Stadt bereits eingesetzt, und falls noch keine, warum nicht)? Wann ist mit dem Einsatz dieser Mittel zu rechnen?

Der Eigentümer hat durch den Abriss eine Verpflichtung aus der Vereinbarung erfüllt. Mit Ausnahme der Kündigung sieht die Vereinbarung keine Druckmittel vor, um den Neubau als weitere Verpflichtung zu erzwingen. Der Eigentümer wurde mit Schreiben vom 02.12.2021 auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen erinnert.

Wie das Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr mitteilt, kam es im letzten Jahr aufgrund statischer Probleme zum Stillstand der Baustelle. Im Januar wurden die Arbeiten fortgesetzt. Bis zum 31.03. sollten ursprünglich die Hochbauarbeiten abgeschlossen sein. Für den Innenausbau wird sich dann die Inanspruchnahme der Flächen reduzieren. Das geplante Bauende der Baumaßnahmen liegt uns derzeit nicht vor. Da dem Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen Kosten entstehen, ist dieser auch an einem schnellen Abschluss der Arbeiten interessiert, zumal er das Gebäude während der Bauphase nicht wirtschaftlich nutzen kann und ihm somit zusätzliche Einnahmen fehlen.

zu Frage 4: Wie bewertet die Stadt den weiteren Fortbestand der "stadtbildschädigenden Baulücke" und diesen "erheblichen städtebaulichen Missstand" (so die zutreffende Wortwahl der Vorlage 0951/2020)? Bis wann rechnet die Verwaltung damit, dass dieser behoben wird?

Die Stadt hat keinen Einfluss auf Verzögerungen im Bauablauf von privaten Bauvorhaben. Der Eigentümer hat gegenüber der Sanierungsförderungsstelle jedoch zugesichert, das Neubauvorhaben zeitnah durchzuführen.

zu Frage 5: "Innerhalb von 4 Jahren nach Aufhebung der Satzung müssen die Sanierungsausgleichbescheide zugestellt werden" (so Vorlage 1213/2020). Welches Datum entspricht diese Frist? Welche Probleme für die Erstellung der Bescheide ergeben sich durch eine verspätete oder ungewisse Fertigstellung der Baumaßnahme an diesem Grundstück?

Die Festsetzungsverjährung zur Erhebung des Ausgleichbetrages tritt zum 31.12.2024 ein. Die hierfür notwendigen Gutachten sind in Auftrag gegeben. Der Fortschritt der laufenden Baumaßnahme hat hierauf keine Auswirkung.

Zu Frage 6: Hat die Stadt die Stromversorgung der vorübergehenden Ampelanlage, die noch nicht im Betrieb genommen wurde, auf Sicherheit in Bezug auf die Kabel, die auf dem Bürgersteige liegen, überprüft, und mit welchen Ergebnissen?

Die Verwaltung hat die Baustellenfläche regelmäßig überprüft. Für die umherliegenden Kabel wurden Schlauchbrücken angeordnet, um Stolperfallen zu vermeiden.

Mainz, 04.05.2022

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

Baustelle Gaustraße

In Beschlussvorlage 0951/2020 werden die „intensiven Beratungen mit dem Eigentümer des Objektes ‚Gaustraße 69‘“ beschrieben, die zum Abschluss einer „Modernisierungsvereinbarung, mit dem Ziel der Schließung der Baulücke“ (so beschrieben in Vorlage 1213/2020) zum letztmöglichen Zeitpunkt vor Aufhebung der Sanierungssatzung geführt haben. Zwischenzeitlich wurde das eingeschossige Objekt abgerissen, und seit Juli 2021 steht auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf einer öffentlichen Verkehrsfläche ein Baukran. Die Baustelleneinrichtung führt seit Monaten zu Umwegen für den Fußverkehr in der Gaustraße, und es stehen einige Parkplätze nicht mehr zur Verfügung. Seit dem Abriss ist jedoch kein weiterer Baufortschritt zu erkennen.

Wir fragen die Verwaltung:

1) Welche Fristen und Kosten gelten für den Bauherrn für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche? Ist die Stadt verpflichtet, diese Flächen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn keine Arbeiten stattfinden, oder nur für die Zeiten, in denen nachweislich Baufortschritt erzielt wird?

2) Welche Regelungen bezüglich Fertigstellungsfristen sind in der Modernisierungsvereinbarung enthalten?

3) Mit welchen Mitteln kann die Stadt auf die zeitnahe Erfüllung der Modernisierungsvereinbarung und die Wiederfreigabe der öffentlichen Verkehrsfläche (sowohl für den ruhenden motorisierten Verkehr als auch für den Fußverkehr) pochen? Welche dieser Mittel hat die Stadt bereits eingesetzt, und falls noch keine, warum nicht? Wann ist mit dem Einsatz dieser Mittel zu rechnen?

4) Wie bewertet die Stadt den weiteren Fortbestand der „stadtbildschädigenden Baulücke“ und diesen „erheblichen städtebaulichen Misstand“ (so die zutreffende Wortwahl der Vorlage 0951/2020)? Bis wann rechnet die Verwaltung damit, dass dieser behoben wird?

5) „Innerhalb von 4 Jahren nach Aufhebung der Satzung müssen die Sanierungsausgleichsbescheide zugestellt werden.“ (So Vorlage 1213/2020) Welches Datum entspricht diese Frist? Welche Probleme für die Erstellung der Bescheide ergeben sich durch eine verspätete oder ungewisse Fertigstellung der Baumaßnahmen an diesem Grundstück?

6) Hat die Stadt die Stromversorgung der vorübergehenden Ampelanlage, die noch nicht im Betrieb genommen wurde, auf Sicherheit in Bezug auf die Kabel, die auf dem Bürgersteig liegen, überprüft, und mit welchen Ergebnissen?

Viviane Coppess

Bündnis 90/DIE GRÜNEN



Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 26. Januar 2022

Aktualisierung RheinUferForum

Im April 2019 beschloss der Stadtrat mit sehr breiter Mehrheit den Antrag „Planungsprozess für das Rheinufer voranbringen“ mit fünf Aufforderungen an die Verwaltung. Diese Forderungen waren stark von der Debatte im Ortsbeirat, darunter auch Beschluss 0685/2018, bei dem auch von einer „Aktualisierung des Rheinuferforums“ die Rede war, geprägt. Inzwischen sind seit dem Stadtratsbeschluss fast drei Jahre vergangen. Im November 2019 gab es eine Bürgerbeteiligung für den Uferabschnitt zwischen Theodor-Heuss-Brücke und Kaisertor, die in die Vorlage 0963/2020 mündete, die jedoch nur den Bereich von der Brücke bis zur Tiefgarage überplante.

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Bei welchen breit angelegten Beteiligungsprozessen standen die Empfehlungen aus dem RheinUferForum zur Aktualisierung an (Punkt 1 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 2) Welche Maßnahmen hat die Verwaltung ergriffen, um das Rheinufer „als Ort der Naherholung für die Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu stärken“ und um die klimatischen Bedingungen (Entsiegelung?) zu verbessern (Punkt 2 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 3) Mit welchen Maßnahmen hat die Verwaltung seit Beschlussfassung die „Belange des Fuß- und Radverkehrs am Rheinufer“ berücksichtigt (Punkt 3 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 4) Welche „ermessenseinschränkende Vorgaben für die Verwaltung“ sind seit Beschlussfassung entwickelt worden (Punkt 4 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan?
- 5) Welche Überarbeitungen der „Regelung[en] des Andienungsverkehrs, [der] Abstellflächen für Schaustellerinnen und Marktbesucher sowie [der] Vorgaben für den Krempelmarkt“ sind seit Beschlussfassung erfolgt (Punkt 5 des Stadtratsantrags)? Inwieweit ist die Verwaltung gewillt und in der Lage, diesen Auftrag des Stadtrats umzusetzen, und mit welchem Zeitplan? Wie ist die Antwort auf Anfrage 0810/2021 in diesem Zusammenhang zu verstehen („Eine Änderung dieser Verkehrsbezüge ist [...] nicht vorgesehen.“)?



Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
im Ortsbeirat
Mainz-Altstadt

6) Im Sachstandsbericht 0061/2019 schrieb die Verwaltung: „Das Thema der gastronomischen Nutzung auf dem Wasser in der Form von Pontons wurde aktuell wieder von der Verwaltung aufgegriffen. Die Realisierungsmöglichkeiten werden derzeit geprüft.“ Was meint die Verwaltung konkret, und was sind die Ergebnisse der Prüfungen aus dem Jahr 2019? Wie ist der aktuelle Stand dieser Empfehlung des RheinUferForums, und wie sind die ordnungs- und liegenschaftsrechtlichen Zuständigkeiten für eine solche Nutzung festgelegt (siehe Anfrage 0095/2021)?

7) Im gleichen Sachstandsbericht 0061/2019 gab die Verwaltung bekannt, dass sie „aktuell einen Plan zur Optimierung der dortigen Radverkehrsführung“ erstelle, der mit anderen Fachstellen noch zu koordinieren sei. Gleichzeitig heißt es in dieser Vorlage, dass aus Sicht des Dezernats III „keine Einschränkungen hinsichtlich der seither praktizierten und in Planung stehenden Rheinufernutzungen akzeptiert werden können.“ Inwieweit stellte diese Haltung von Dezernat III eine Erschwernis für die Koordinierung des besagten Radverkehrsplans dar? Hat das Dezernat seine Haltung in Hinblick auf die Forderung des Stadtrats nach „ermessenseinschränkenden Vorgaben“ zwischenzeitlich überarbeitet? Falls nein, warum nicht? Wann wird der Plan zur Optimierung der Radverkehrsführung im Ortsbeirat vorgestellt, und wann wird er umgesetzt?

8) Laut Antwort auf Anfrage 1417/2020 wurde mit einer Vorlage, die am 22. April 2004 im Bauausschuss behandelt wurde (die aber laut Antwort auf Anfrage 1879/2020 keine Vorlage der Bauverwaltung war), ein Provisorium eingerichtet, um 121 Stellplätze am Rheinufer nachzuweisen, nachdem zuvor die Widmung zugunsten des ruhenden Verkehrs im Einklang mit den Empfehlungen des RheinUferForums aufgehoben wurde. Um welche Vorlage handelte es sich (bitte um Vorlage, inklusive Beratungsfolge in den Gremien)? Warum ist dieses Provisorium bis heute noch nicht abgelöst worden durch die Verlegung dieser Stellplätze in die inzwischen fertig gestellte Tiefgarage Rheinufer? Welche Planungen bestehen innerhalb der Verwaltung, das Provisorium nach welchem Zeitplan zu beenden?

Ludwig Julius

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Antwort zur Anfrage Nr. 0375/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend
Platzgestaltung vor dem neuen RGZM (Grüne)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Mainz, 10.05.2022



Vorlage-Nummer 0375/2022

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 23. März 2022

Platzgestaltung vor dem neuen RGZM

In der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 02.08.21 Drucksache Nr. 1132/2021 zum CDU-Antrag 0883/2021 (in dem ein Fontänenbrunnen für den Vorplatz des RGZM vom Ortsbeirat einstimmig beschlossen wurde) wurde dem Ortsbeirat folgender Sachstandsbericht gegeben: Verwiesen wird auf die vom Land RLP beauftragte Planung durch das Landschaftsarchitekturbüro „Die Landschaftsarchitekten Bittkau-Bartfelder“, das wiederum in Abstimmung mit den Ämtern der Stadtverwaltung erfolgt sei. Ein Brunnen sei in den Planungen nicht vorgesehen und eine nachträgliche Planung und Realisierung „mit erheblichem Aufwand und Mehrkosten verbunden. Die derzeitige Bauausführung würde zum einen verzögert. Bereits neu hergestellte Flächen müssten zudem für die Verlegung von Kanal-, Wasser- und Stromleitungen wiederaufgenommen und neuverlegt werden.“ Außerdem befinde sich das Grundstück aktuell nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Mainz, so dass diese „weder eine Zuständigkeit noch finanzielle Möglichkeiten zum Bau einer Brunnenanlage“ habe.

In der MAZ vom 18.01.22 widerspricht die RGZM-Generaldirektorin Alexandra Busch dieser Aussage: „Die Platzgestaltung ist Sache der Stadt“ und bezeichnet den Platz als „einen der größten Plätze der Stadt mit einer sehr hohen Aufenthaltsqualität.“

Wir fragen die Verwaltung:

- 1) Wie erklärt die Verwaltung den Widerspruch bzgl. der Planungshoheit zwischen den Aussagen der Verwaltung und denen der RGZM-Generaldirektorin?
- 2) Stimmt die Verwaltung der Aussage der RGZM-Generaldirektorin zu, dass es sich um „einen der größten Plätze der Stadt mit einer sehr hohen Aufenthaltsqualität“? Falls ja, wieso findet bei einem so wichtigen Planungsprojekt keine öffentliche Information und Beteiligung statt? Falls nein, wieso nicht?
- 3) Wieso erklärt die Verwaltung bereits im August 2021, dass die Planung eines vom Ortsbeirat Altstadt einstimmig beschlossenen Fontänenbrunnens nicht mehr möglich sei? Bedeutet diese Aussage, dass die Planungen bereits abgeschlossen sind ohne BürgerInnen und Ortsbeirat wie ursprünglich versprochen an den Planungen zu beteiligen?
- 4) Wieso wurde dem Ortsbeirat und der Mainzer Bevölkerung bisher noch keine Vorstellung der Pläne des beauftragten Landschaftsarchitekturbüros vorgestellt?
- 5) Wie erklärt die Verwaltung die Ablehnung eines Brunnens, obwohl Wasser in Innenstädten als ein wichtiges Element gegen die Überhitzung im Zusammenhang mit Klimawandel angesehen wird? Teilt die Verwaltung in diesem Zusammenhang unsere Einschätzung, dass die Mainzer Altstadt deutlich mehr Wasserelemente zur Verbesserung des Mikroklimas in der Innenstadt braucht? Falls Nein, warum nicht?

Stellungnahme der Stadtwerke Mainz AG zur Nachfrage Anfrage 0082/2022

Die grundsätzliche Haltung der Mainzer Netze GmbH zu öffentlichen Trinkwasserspendern oder -brunnen ist in Bretzenheim die gleiche wie in der Altstadt und in allen anderen Stadtteilen.

Die Mainzer Netze sieht sich als Wasserversorger in der Pflicht, ihren Verbraucherinnen und Verbrauchern die zunehmend wichtigen umwelt- und klimabezogenen Aspekte und den hohen Wert des Trinkwassers transparent zu machen. Und zugleich zum nachhaltigen Umgang mit dieser wertvollen Ressource anzuregen. Das tun die Mainzer Netze vornehmlich durch Informationskampagnen und Bildungsangebote.

Für einen Bewusstseinswandel im Umgang mit Trinkwasser können auch zielgerichtete Projekte mit einzelnen Bürgerinitiativen und Wohnquartieren geeignet sein. Die Mainzer Netze kooperiert daher seit Dezember 2021 u.a. mit der Nachhaltigkeitsinitiative Bretzenheim (NiB).

NiB strebt als Teil des bundesweiten Netzwerk „a tip tap“ und in Zusammenarbeit mit der Ortspolitik an, Mainz-Bretzenheim zu einem nachhaltigen Wasser-Quartier zu machen. NiB möchte bei den Menschen im Stadtteil durch vielfältige Maßnahmen die Vorteile von Leitungswasser aufzeigen, sich für dessen alltäglichen und bewussten Verbrauch einsetzen und damit zu Umwelt- und Klimaschutz beitragen.

Wasser-Quartiere sind auch nach Auffassung der Mainzer Netze ein Schritt in die nachhaltige Quartiersentwicklung mit weniger CO₂-Emissionen und weniger Plastikmüll. Daher ist die projektbezogene Zusammenarbeit mit NiB für die Mainzer Netze naheliegend.

Die Mainzer Netze wird allerdings auch in Bretzenheim in eigener Regie keine Trinkwasserspender im Außenbereich oder Trinkwasserbrunnen errichten oder betreiben. Sofern solche Projekte seitens NiB oder der Ortspolitik ausdrücklich gewünscht sind, werden diese selbst den Netzanschluss bei der Mainzer Netze in Auftrag geben sowie den Wasserspender kaufen und betreiben. Die Mainzer Netze würde lediglich die Netzanschlussanfrage konstruktiv bearbeiten und im Rahmen der eigenen Möglichkeiten Tipps und Hinweise (z.B. zur ökologischen Bilanz bzw. zu rechtlichen und technisch-wirtschaftlichen Fragen) geben.

Nach unseren Kenntnissen werden in 2022/23 in Bretzenheim vermutlich ein bis zwei Außen-Wasserspender in Betrieb gehen - auf eigene Rechnung und Verantwortung der Ortsverwaltung oder der NIB.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Theurer

Pressesprecher
Leiter Unternehmenskommunikation
Mainzer Stadtwerke AG
Rheinallee 41, 55118 Mainz



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich
Amt/Aktenzeichen 60/61 61 00 1

Drucksache Nr. 1199/2021
Datum 29.03.2022
TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	18.05.2022	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0108/2021 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Altstadt <u>hier:</u> RGZM und Neutorschule</p>
<p>Mainz, 30.03. 2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Altstadt nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Die Ortsbeiratsfraktion möchte mit dem o. g. Antrag mehrere Beschlüsse bekräftigen und konkretisieren, die die zukünftige Nutzung der Neutorschule sowie die der Schule und dem neuen Römisch-Germanischen Zentralmuseum (RGZM) vorgelagerte Platzfläche betreffen.

Darauffolgend wurde seitens des Ortsbeirates unter Vorlage Nr. 0344/2021 empfohlen, der Platzfläche den Namen "Lindenschmitforum" zu geben. Dies wurde im Sachstandsbericht der Verwaltung vom 31.08.2021 (Nr. 1192/2021) insofern verfeinert, dass zur Verhinderung einer Namensverwechslung mit einer ähnlich benannten Straße im Stadtteil Oberstadt die Benennung "Ludwig-Lindenschmit-Forum" verwendet werden sollte und auf die benachbarte Grünfläche ausgeweitet werden kann. In der Stadtratssitzung am 09.02.2022 ist dann der entsprechende Beschluss unter Vorlage 0012/2022 gefasst worden. Am 04.03.2022 erfolgte die entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt. Insofern wurde diese Thematik getrennt behandelt und nun abgeschlossen.

Ebenfalls getrennt behandelt wurde zwischenzeitlich die Frage einer Gestaltung der Feuerwehrzufahrt in Form einer Fontänenbrunnenanlage. Hierzu wird auf den Sachstandsbericht des Dezernates V zur Anfrage Nr. 0883/2021 des Ortsbeirates Altstadt unter der Drucksachennummer 1132/2021 verwiesen.

Derzeit finden noch die letzten Bauarbeiten zur Gestaltung des Platzes zwischen dem RGZM und der ehemaligen Neutorschule statt. Sie sollen demnächst abgeschlossen sein. Die Platzfläche befindet sich aktuell noch im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Die Fläche soll jedoch nach dem Willen der Kommune künftig auf die Stadt Mainz rückübertragen werden. Hierzu steht das Dezernat III/Amt für Wirtschaft und Liegenschaften mit dem Land in Verhandlungen.

Erst in der Folge der Eigentumsübertragung können die zukünftige Nutzung der ehemaligen Neutorschule und ihrer Freiflächen sowie die davon abhängige Art der Bepflanzung der restlichen Platzfläche final festgelegt werden.

Nach aktuellem Stand soll eine viergruppige Kindertagesstätte im Gebäude der Neutorschule baulich integriert werden. Durch das Liegenschaftsdezernat werden darüber hinaus derzeit Nutzungswünsche abgefragt, um auf dieser Grundlage einen Planungsauftrag an das Baudezernat für die zukünftige Nutzung der Neutorschule zu erarbeiten. Seitens des Bau- und Kulturdezernats wurde im Rahmen der Abfrage an das Liegenschaftsdezernat gemeldet, dass das Schulmuseum auch zukünftig dort untergebracht werden soll. Die Initiative Neutorschule hat ein Konzept für ein neues Mainzer Schulmuseum eingereicht, das mehrere Räume bespielen würde. Das Konzept wurde an das Liegenschaftsdezernat weitergeleitet.

Sobald es hierzu neue Erkenntnisse gibt und ein Konzept des dann erst hierfür zuständigen Baudezernates vorgelegt werden kann, wird der Ortsbeirat entsprechend beteiligt werden.

Zu Nr. 5 nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

Gemäß § 47 LBauO sind notwendige Stellplätze primär auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Ob ein Bauherr von den weiteren Optionen zur Erfüllung z. B. der durch Baulast gesicherten Herstellung auf einem in zumutbarer Entfernung liegenden Grundstück Gebrauch macht, liegt zunächst in seinem Ermessen.

Sofern die Bauherrschaft zivilrechtliche Nutzungsvereinbarungen abschließt, kann der Stellplatznachweis auch auf einem anderen Grundstück erfolgen, sofern dieses in angemessener Entfernung liegt und die Stellplätze dort dauerhaft durch Baulast gesichert werden. Dabei fallen seitens

der Verwaltung lediglich die Verwaltungsgebühren für die Baulasteintragung an. Auf die Kosten für die zivilrechtlich vereinbarte Überlassung hat das Bauamt keinen Einfluss.

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund anderer Rechtsvorschriften eingeschränkt, so kommt eine Ablösung nach § 47 Abs. 4 LBauO in Betracht. Der Ablösebetrag für die hier vorliegende Zone 1 beträgt gemäß der städtischen Satzung 13.651,49 € je Stellplatz. Für die vollständige Ablösung aller 15 notwendigen Stellplätze entspräche dies einem Gesamtbetrag von 204.772,35 €.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 0573/2022
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Alt All	Datum 27.04.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	18.05.2022	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1265/2021 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Altstadt <u>hier:</u> Wohnen, Kultur und Kleingewerbe schützen</p>
<p>Mainz, 04.05.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>

Der Ortsbeirat Altstadt empfiehlt, Milieuschutzsatzungen für die Quartiere der Altstadt (insbesondere für das Bleichenviertel und das Schlossviertel) zu erlassen. Ziel der Maßnahmen muss sein, dass die Altstadt auch für Menschen mit niedrigem und mittlerem Einkommen Heimat bleiben und werden kann. Mit Hilfe von Milieuschutzsatzungen können Luxussanierungen untersagt, Mietobergrenzen für modernisierte Wohnungen festgelegt und die Umwandlung in Eigentumswohnungen gestoppt werden. Besonders wichtig ist, dass die Stadt hiermit Vorkaufsrechte erhält.

Im Haushalt 2021/2022 wurden weitere Personal- und Finanzmittel zur Erarbeitung der vorbereitenden Untersuchungen und sodann ggf. erforderlichen Aufstellung einer Milieuschutzsatzung für Teile der Mainzer Innenstadt angemeldet. Die erforderlichen vorbereitenden Untersuchungen werden eingeleitet, sobald die Stelle besetzt ist.

Ferner empfiehlt der Ortsbeirat eine Ergänzung des Bebauungsplans "A 221" (Bleichen- und Schlossviertel) mit dem Ziel, dass Erdgeschosse und Untergeschosse weiterhin durch Kultur (z. B. Musikclubs, Kinos, Theater, Galerien), Handwerk, Läden und Kreativwirtschaft genutzt werden können und nicht durch renditeträchtigere Nutzungen verdrängt werden. Schon um keine ungesunden Wohnverhältnisse entstehen zu lassen, sollen im dichtbebauten Bleichenviertel (mit zum Teil hohem Verkehrsaufkommen) Kulturstätten etc. nicht in Wohnungen umgewandelt werden

können. Vor allem soll keine Verdrängung durch Wettbüros, Filialisten, Franchiseunternehmen oder Bürobauten stattfinden. Bei der Gastronomie soll die Vielfalt von Restaurants, Cafés und kulturellen Einrichtungen gestärkt und eine einseitige Häufung von Spielotheken, Wettbüros und Shisha-Bars vermieden werden.

Das Bleichenviertel ist vollständig mit rechtskräftigen Bebauungsplänen überplant ("A 221/I", "A 221/II", "A 221/II, 1.Ä", "A 221/III", "A 221/V", "A 239").

Als zulässige Art der baulichen Nutzung sind in diesen Bebauungsplänen "Besondere Wohngebiete (WB)" festgesetzt. Zielsetzung der "Besonderen Wohngebiete" ist es, die Wohnnutzung zu erhalten und fortzuentwickeln sowie die Unterbringung von Gewerbebetrieben und sonstigen Anlagen wie u. a. "Anlagen für kulturelle Zwecke" zu ermöglichen, sofern diese nach der besonderen Eigenart des Gebietes mit der Wohnnutzung vereinbar sind. Die mögliche Ansiedlung von kulturellen Nutzungen ist durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen abschließend geregelt. Dies entspricht dem vorliegenden Ortsbeiratsantrag.

Mit einem Bebauungsplan kann immer nur ein rechtlicher Zulässigkeitsrahmen im Sinne eines Angebotes vorgegeben werden. Ein Zwang, solch eine Nutzung zu realisieren, kann im Rahmen eines Angebotsbebauungsplanes nicht erzeugt werden. Daher wird seitens der Verwaltung kein Planungserfordernis gesehen, um eine Änderung des bestehenden Baurechtes einzuleiten. Auch sind Ausnahmefestsetzungen für einzelne Grundstücke mit bestehenden kulturellen Anlagen städtebaulich und quartiersbezogen nicht begründbar und mit Blick auf das geltende Baurecht auch nicht erforderlich.

Spielotheken und Wettbüros mit Aufenthaltsmöglichkeiten fallen in der Regel unter die Vergnügungsstätten. Vergnügungsstätten (und Sex-Shops) sind per Festsetzung in den Bebauungsplänen "A 221/I", "A 221/II", "A 221/III", "A 221/IV" und "A 221/V" ausgeschlossen bzw. nicht zugelassen. Sonstige Gewerbebetriebe sowie Geschäfts- und Bürogebäude sind darüber hinaus nur in Teilbereichen zugelassen. Videotheken und Video-Filmverleihe sind zudem durch den Bebauungsplan "A 239" ausgeschlossen. Die im Antrag genannten Shisha-Bars gelten in der Regel als Schank- und Speisewirtschaften und sind Bestandteil der Gaststättenvielfalt.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0306/2022
Amt/Aktenzeichen 30/	Datum 01.03.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 08.03.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Anhörung	23.03.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Anhörung	30.03.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	06.04.2022	Ö

Betreff: Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, gez. Manuela Matz Beigeordnete
Mainz, Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss empfiehlt, der Stadtrat beschließt die Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens.

Sachverhalt

Der Bereich des Winterhafens rund um das Wasserbecken mit der Straße Am Winterhafen und dem Victor-Hugo Ufer zwischen Drehbrücke und dem sog. Bootshaus (Victor-Hugo Ufer 1) ist seit Jahren ein beliebter Treffpunkt. Teilweise treffen sich dort an schönen Sommerabenden mehrere hundert Menschen zum Beisammensein und ausgelassenen Feiern.

Gerade in den letzten beiden Jahren hat die Frequentierung – auch auf Grund der Corona-Pandemie – des Bereichs nochmal stark zugenommen. Es wird dort nicht mehr nur auf den zugelassenen Grillstellen gegrillt, sondern es finden regelrechte Feierlichkeiten – teilweise verbunden mit viel Alkohol – auf den Wegen und Straßen und in der Grünanlage der Mole statt. Hierbei wird u.a. unter Zuhilfenahme von sog. Bluetoothboxen (und ähnlichen Geräten) laut Musik abgespielt, Trinkspiele werden gespielt und letztlich geht in großen Mengen das mitgebrachte Glas entweder unabsichtlich oder zu späteren Stunden sogar absichtlich zu Bruch und führt sodann zur Gefährdung von Menschen, Tieren und z.B. Radfahrern.

Die damit einhergehenden Begleiterscheinungen wie Vermüllung, Lärmbeschwerden, wildes Urinieren, Glasbruch und ähnliches sind bekannt und waren bereits Gegenstand der Presseberichterstattungen. Die Stadtverwaltung hat in den letzten Jahren hier bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Lage dort in den Griff zu bekommen.

So wurden u.a. Scouts eingesetzt, die Reinigungsfrequenz wurde erhöht, größere Mülltonnen wurden aufgestellt, die Beschilderung wurde verbessert und das Ordnungsamt ist regelmäßig mit der Polizei vor Ort, um für Ordnung zu sorgen. Dennoch ist im letzten Jahr ein Zustand erreicht worden, der es aus Sicht der Verwaltung unumgänglich macht, nunmehr weitere Maßnahmen zu ergreifen.

zu 2. Lösung/Inhalt:

Nach § 69 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (sog. Gefahrenabwehrverordnungen). Diese Verordnungen sind mit Zustimmung des Stadtrates (vgl. § 69 Abs. 2 POG) zu erlassen und müssen bei einer Geltungsdauer von über sechs Wochen gem. § 70 POG der ADD zu Genehmigung vorgelegt werden. Der Entwurf dieser GefahrenabwehrVO wurde der ADD bereits vorgelegt. Diese hat ihre Zustimmung bereits signalisiert.

Im Rahmen der vorbezeichneten, intensiven Nutzung war und ist zunehmend zu beobachten, dass die Nutzer:innen der Fläche dort in teils exzessiver Weise Alkohol konsumieren, u.a. auch bei Trinkspielen wie „Beer-Pong“ und „Flunky-Ball“. Nach Konsum des Alkohols werden die mitgebrachten Glasbehältnisse und insb. Flaschen meist, anstatt diese ordnungsgemäß in den zahlreichen, durch den Entsorgungsbetrieb Mainz zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen, auf dem Boden abgestellt, oftmals auch direkt vor den noch nicht befüllten Abfallbehältnissen. Die Flaschen werden dann oftmals im weiteren Verlauf des Abends oder der Nacht – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Teilweise werden die Behältnisse auch absichtlich fallengelassen oder geworfen, wodurch diese zu Bruch gehen. Dies gilt auch oftmals für Personen und Personengruppen, welchen den Bereich lediglich durchqueren, meist mit dem Ziel Mainz-Weisenau bzw. der Rheinbrücke.

Durch den Glasbruch ergeben sich unmittelbare Gefahren für die übrigen Nutzer:innen, Passant:innen oder auch Tiere (z.B. Hunde) welche den Bereich durchqueren und sodann in Scherben treten können. Auch ergeben sich Gefahren für die Bereifung von Fahrrädern, Rollstühlen und

Fahrzeugen, bspw. denen von Anwohner:innen, Bootseigner:innen, Gewerbetreibenden oder auch städtische Einsatz- und Reinigungsfahrzeuge.

Insbesondere Scherben auf den Grünflächen selbst stellen dabei eine große Gefahr dar, da diese im Rahmen der Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb nur schwerlich aufgrund des Bewuchses entfernt bzw. überhaupt entdeckt werden können und somit im Boden stecken bleiben. Zudem besteht die Gefahr, dass insb. alkoholisierte Personen stolpern oder stürzen und in die Scherben und Splitter fallen.

Durch das oben bereits beschriebene (mutwillige) Zerstören oder Umfallen der Glasbehältnisse ergeben sich durch die lauten Zersplitterungsgeräusche oder Umfallgeräusche – neben dem durch die anwesenden Personen und/oder den mitgebrachten Tongeräten selbst erzeugten Geräuschpegel – auch nahezu kontinuierliche Störungen der Nachtruhe der Anwohner:innen.

Auch wird zunehmend von Anwohner:innen, Bootseigner:innen und Gewerbetreibenden berichtet und auch nachgewiesen, dass Flaschen durch die Nutzer:innen herumgeworfen werden und somit auch bereits bspw. im Winterhafen liegende Boote beschädigt wurden.

Zusammenfassend liegen somit im Bereich des Winterhafens zahlreiche Gefahren für Individual- als auch Kollektivrechtsgüter vor. Neben Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Gesundheit und körperliche Unversehrtheit bestehen auch Gefahren für Einrichtungen des Staates, namentlich Beschädigungen von öffentlichen Straßen und Grünanlagen, zahlreiche, verwirklichte Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften, insb. § 15 KrWG, durch die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen sowie auch eine Vielzahl von Verstößen gegen verschiedenste Lärmschutzvorschriften (insb. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 LImSchG, § 117 OWiG).

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die hier vorliegende GefahrenabwehrVO Glasverbot Winterhafen zu erlassen.

Es wird verboten sein, den festgelegten Bereich an den festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und diese dort mit sich zu führen.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen ist allerdings zum einen der Geltungsbereich auf den aktuell am stärksten betroffenen Bereich beschränkt und zum anderen gilt das Glasverbot auch nur zu bestimmten Uhrzeiten (18 Uhr bis 06 Uhr) auch nur im Zeitraum 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Darüber hinaus ist die Geltungsdauer der Verordnung auf zunächst zwei Jahre beschränkt, um danach eine Bilanz ziehen zu können.

Ebenfalls aus Verhältnismäßigkeitsgründen beinhaltet die Verordnung mehrere bereits von voreherein normierte Ausnahmen (wie z.B. für die Gewerbetreibenden, Bootseigner:innen oder auch in Bezug auf Glasbehältnisse für Babynahrung) und auch eine allgemeine Ausnahmeregelung auf Antrag.

Das Glasverbot stellt im Vergleich zu anderen Maßnahmen wie z.B. einem generellen Alkoholverbot oder einem Betretungsverbot ab einer bestimmten Uhrzeit ein sehr mildes Mittel dar.

Wegen der weiteren Begründung wird auf die ausführliche Begründung der GefahrenabwehrVO verwiesen.

zu 3. Alternativen

Die Gefahrenabwehrverordnung wird nicht beschlossen; das Mitbringen von Glas in den Bereich Winterhafen mit den beschriebenen Begleiterscheinungen bleibt weiterhin erlaubt.

zu 4. zu Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

./.

Finanzierung

./.

Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 sowie 69 - 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als örtliche Ordnungsbehörde für den Bereich des Winterhafens mit Zustimmung des Stadtrates Mainz vom 06.04.2022 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungszeitraum und -bereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt in der Zeit vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres an allen Tagen in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den zum Hafenbecken gelegenen Teil der Straße Am Winterhafen (Straße vor den Gebäuden mit den Hausnummern 2 bis 78), den Fußweg zwischen der Straße Am Winterhafen und dem Victor-Hugo-Ufer, vom Gebäude mit der Hausnummer Victor-Hugo-Ufer 1 bis zur Molenspitze und der Drehbücke zwischen der Straße Am Winterhafen und dem Victor-Hugo-Ufer. Dies schließt alle Grünflächen, Straßen, (Geh-) Wege und Uferböschungen mit ein.
- (3) Der exakte räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Gefahrenabwehrverordnung dargestellt.

§ 2

Mitführen von Glasbehältnissen

- (1) Es ist verboten, den nach § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 festgelegten Bereich an den nach § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und diese dort mit sich zu führen. Hierunter fallen keine Behältnisse, in denen Säuglings- und Babynahrung mitgeführt wird.
- (2) Das Verbot nach § 2 Abs. 1 gilt nicht im konzessionierten Bereich des Biergartens an der Molenspitze sowie im konzessionierten Außengastronomiebereich des Restaurants im Gebäude Victor-Hugo-Ufer 1, jeweils während der Betriebszeiten, im Bereich der Wachstation der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), auf der Vereinsfläche des Mainzer Kanuvereins 1920 e.V., sowie auf der Wasserfläche des Hafenbeckens.
- (3) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch
 - a) Anwohner:innen der Straße Am Winterhafen und deren Besucher:innen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen,
 - b) Geschäfts- und Betriebsinhaber:innen von gewerblichen Einrichtungen, die im nach § 1 Abs. 2 festgelegten Bereich ihren Betriebssitz haben, deren Personal, sowie Kund:innen, und Besucher:innen der Hugo Hener Bootsmotoren Service GmbH und der ONWATER

- GmbH welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur Verwendung im Betrieb mit sich führen,
- c) gewerbliche Getränkeliieferant:innen, die für eine Anlieferung den Bereich nach § 1 Abs. 2 nutzen müssen,
 - d) haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter:innen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG), welche die Wachstation am Victor-Hugo-Ufer aufsuchen und welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur dortigen Verwendung mit sich führen,
 - e) Mitglieder und Gäste des Mainzer Kanuvereins 1920 e.V., die das Vereinsgelände am Victor-Hugo-Ufer aufsuchen und welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur dortigen Verwendung mit sich führen,
 - f) Bootseigner:innen sowie Bootsführer:innen und deren Besucher:innen, deren Boot an eine im Winterhafen gelegene Anlegestelle festgemacht ist, sowie Besucher:innen der Vereine, mit Anlegestelle im Hafenbecken, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur Verwendung auf dem Boot mit sich führen,
 - g) Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde, der Polizei, des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz, des Wirtschaftsbetriebs Mainz (AÖR), sowie deren Beauftragte, oder sonstiger Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung Mainz, die mit Kontroll- oder Reinigungsaufgaben betraut sind im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit und
 - h) Passagiere, Personal und Lieferant:innen der Fahrgastkabinenschiffe, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum Transport vom oder zum Schiff mit sich führen.

§ 3 Ausnahmen

Weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung können nur in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten und unter Auflagen gewährt werden. Entsprechende Anträge sind unter Benennung einer verantwortlichen Person und Benennung der Gründe rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, bei der Stadtverwaltung Mainz (30-Standes-, Rechts- und Ordnungsamt) zu stellen.

§ 4 Anordnungen der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten. Personen, die einen Ausnahmegrund nach § 2 Abs. 3 geltend machen, sind auf Verlangen den Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei dazu verpflichtet, diesen Ausnahmegrund z.B. durch Vorlage von Dokumenten, glaubhaft zu machen.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen von § 2 Abs. 1 den nach § 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 festgelegten Bereich an den

nach § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen betritt oder diese dort mit sich führt oder

2. entgegen § 4 Anordnungen von Mitarbeiter:innen der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

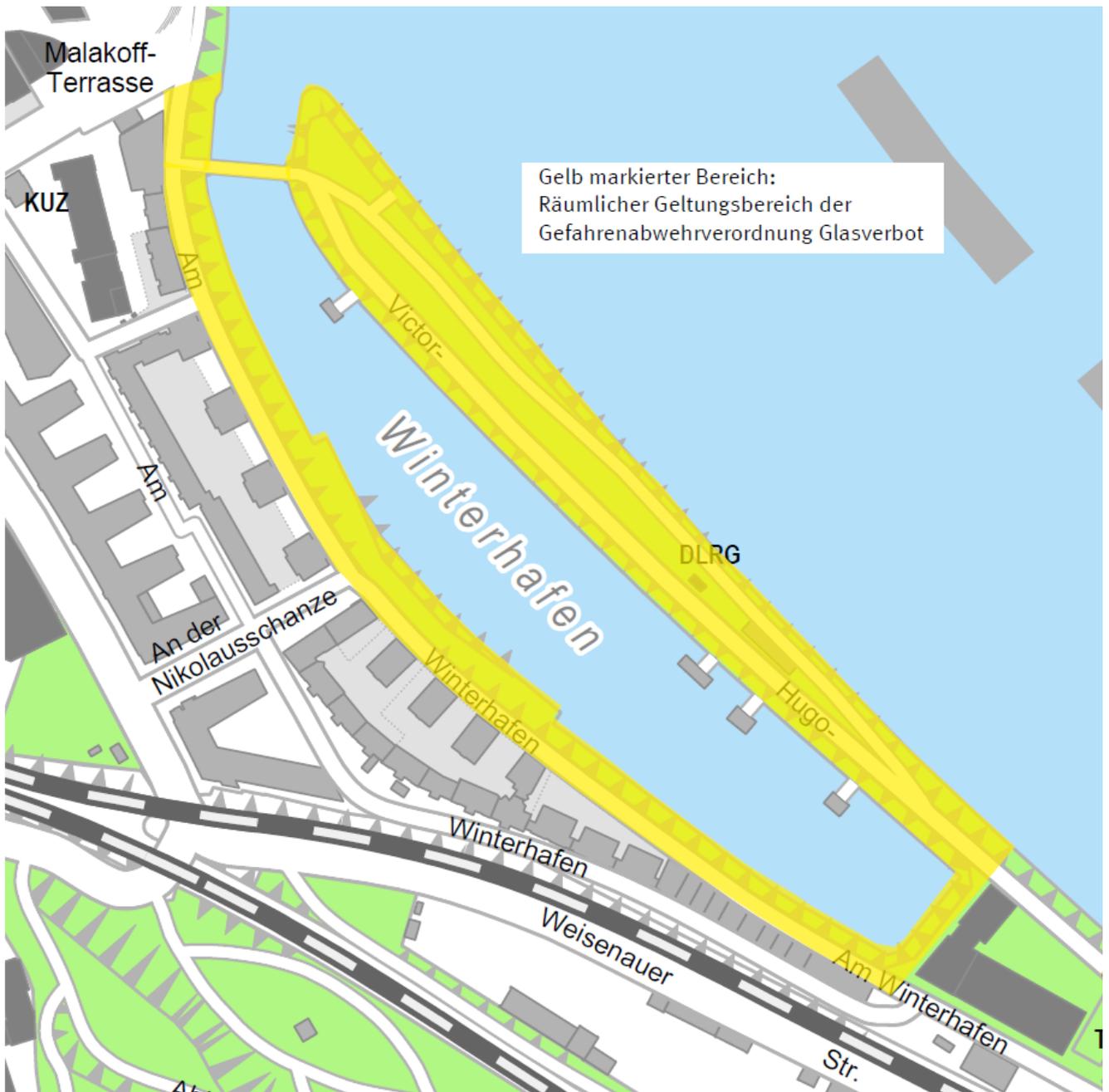
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 74 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (3) In den Fällen von § 5 Abs. 1 Nr. 1 können gemäß § 74 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.
- (4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 74 Abs. 4 Nr. 2 POG i.V. mit § 36 Abs. 1 OWiG die Stadtverwaltung Mainz.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 15.04.2022 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Begründung zur Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr von Gefahren durch Glasbruch im Bereich des Mainzer Winterhafens

Nach § 69 Abs. 1 POG können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (sog. Gefahrenabwehrverordnungen). Diese Verordnungen sind mit Zustimmung des Stadtrates (vgl. § 69 Abs. 2 POG) zu erlassen und müssen bei einer Geltungsdauer von über sechs Wochen gem. § 70 POG der ADD zu Genehmigung vorgelegt werden.

§ 69 Abs. 1 POG stellt hierbei – im Gegensatz zu § 9 Abs. 1 Satz 1 POG – auf die Abwehr von abstrakten Gefahren ab. Unter einer abstrakten Gefahr ist eine Gefahr zu verstehen, die nach der Lebenserfahrung allgemein bestehen kann, da eine typischerweise gefährliche Situation durch bestimmte Arten von Verhaltensweisen oder Zuständen gegeben ist. Eine abstrakt-generelle Rechtsverordnung kann bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr und einer „in tatsächlicher Hinsicht genügend abgesicherten Prognose“ erlassen werden, ohne dass (bereits) eine konkrete Gefahr vorliegen muss. Es sind – bildlich gesprochen – nur die Konturen der Gefahr erkennbar, so dass ein entsprechend allgemein gefasster Handlungsrahmen von Gegenmaßnahmen zur Gefahrbekämpfung nötig ist. Die Sachlage der abstrakten Gefahr ist noch nicht real, sondern abstrakt möglich. Sie darf aber nicht nur gedanklich möglich sein, sondern muss nach allgemeiner Lebenserfahrung oder den Erkenntnissen fachkundiger Stellen möglich sein.

Schutzgüter sind wie auch bei einzelfallbezogenen, gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wobei unter die öffentliche Sicherheit neben subjektiven Rechten des Einzelnen (sog. Individualrechtsgüter), insb. Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum sowie Persönlichkeitsrechte, auch Kollektivrechtsgüter fallen, hier vorliegend insb. Einrichtungen des Staates.

Allgemeine Situation Mainzer Winterhafen

Der Mainzer Winterhafen und insbesondere das Victor-Hugo-Ufer mit seinen zum Rhein gelegenen Grünflächen und auch die Straße Am Winterhafen stellt seit je her eine attraktive Naherholungsfläche für Mainzer:innen, aber auch Personen aus dem Umland dar. Die Grünflächen einschließlich der Uferböschungen stellen dabei öffentliche Grünanlagen im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Stadt Mainz (Grünanlagensatzung) dar.

Die Straßen Am Winterhafen und das Victor-Hugo-Ufer werden dabei täglich von mehreren hundert bis tausenden Menschen für Ausflüge, Spaziergänge und zur Sportausübung (z.B. Joggen, Radfahren, Skaten, etc.) genutzt. Die Straße Victor-Hugo-Ufer ist darüber hinaus auch Teil des europäischen Radfernweges "Rheinradweg (EV15)", welcher täglich von mehreren Hunderten Fahrradfahrer:innen genutzt und durchquert wird.

Seit Jahren und insbesondere verschärft seit Beginn der Corona-Pandemie hat sich jedoch im Bereich des Winterhafens eine massive Verstärkung der Nutzung, insbesondere in den Abend- und Nachtstunden (speziell an Wochenenden) und zunehmend auch unter der Woche ergeben. Hier ist zu beobachten, dass sich größere und auch kleinere Personengruppen zum Grillen, geselligen Beisammensein, Trinken, Spielen und zuletzt auch zum Tanzen treffen. In den Sommermonaten halten sich insb. an Wochenenden bei guter Witterungslage mehr als 1.000 Personen in zahlreichen Personengruppen in dem Bereich auf. Diese verbringen dort den Abend und die Nacht mit teilweise umfangreichen Equipment wie Kühlboxen, Essen, zahlreichen Getränken, Picknick-Decken, LED-Lichterketten und Musiklautsprechern/-instrumenten.

Gefahrenlage

Im Rahmen der vorbezeichneten, intensiven Nutzung war und ist zunehmend zu beobachten, dass die Nutzer:innen des Fläche dort in teils exzessiver Weise Alkohol konsumieren, u.a. auch bei Trinkspielen wie „Beer-Pong“ und „Flunky-Ball“. Nach Konsum des Alkohols werden die mitgebrachten Glasbehältnisse und insb. Flaschen meist, anstatt diese ordnungsgemäß in den zahlreichen, durch den Entsorgungsbetrieb Mainz zur Verfügung gestellten Abfallbehältnissen zu entsorgen, auf dem Boden abgestellt, oftmals auch direkt vor den noch nicht befüllten Abfallbehältnissen. Die Flaschen werden dann oftmals im weiteren Verlauf des Abends oder der Nacht – bewusst oder auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Teilweise werde die Behältnisse auch absichtlich fallengelassen oder geworfen, wodurch diese zu Bruch gehen. Dies gilt auch oftmals für Personen und Personengruppen, welchen den Bereich lediglich durchqueren, meist mit dem Ziel Mainz-Weisenau bzw. der Rheinbrücke.

Durch den Glasbruch ergeben sich unmittelbare Gefahren für die übrigen Nutzer:innen, Passanten oder auch Tiere (z.B. Hunde) welche den Bereich durchqueren und sodann in Scherben treten können. Auch ergeben sich Gefahren für die Bereifung von Fahrrädern, Rollstühlen und Fahrzeugen, bspw. denen von Anwohner:innen, Bootseigner:innen, Gewerbetreibenden oder auch städtische Einsatz- und Reinigungsfahrzeuge.

Insbesondere Scherben auf den Grünflächen selbst stellen dabei eine große Gefahr dar, da diese im Rahmen der Reinigung durch den Entsorgungsbetrieb nur schwerlich aufgrund des Bewuchses entfernt bzw. überhaupt entdeckt werden können und somit im Boden stecken bleiben. Zudem besteht die Gefahr, dass insb. alkoholisierte Personen stolpern oder stürzen und in die Scherben und Splitter fallen und sich schwerwiegende Verletzungen zuziehen.

Durch das oben bereits beschriebene (mutwillige) Zerstören oder Umfallen der Glasbehältnisse ergeben sich – neben dem durch die anwesenden Personen und/oder den mitgebrachten Tongeräten selbst erzeugten Geräuschpegel – auch nahezu kontinuierliche Störungen der Nachtruhe der Anwohner:innen durch die lauten Zersplitterungsgeräusche oder Geräusche durch das Umfallen an sich („scheppern“ und „klirren“).

Auch wird zunehmend von Anwohner:innen, Bootseigner:innen und Gewerbetreibenden berichtet und auch nachgewiesen, dass Flaschen durch die Nutzer:innen herumgeworfen werden und somit auch bereits bspw. im Winterhafen liegende Boote beschädigt wurden.

Trotz der bisher durch die Stadtverwaltung getroffenen Maßnahmen, namentlich Erhöhung der Anzahl der Abfallgefäße, Erhöhung des Reinigungsintervalls durch den Entsorgungsbetrieb, Öffentlichkeitsarbeit, Einsatz von sog. „Scouts“ durch den Entsorgungsbetrieb und das Landes-, Rechts- und Ordnungsamt zur Sensibilisierung der Nutzer:innen und zahlreichen Kontrollen des kommunalen Vollzugsdienstes, teils in Zusammenarbeit mit der Polizei, konnte bisher keine nachhaltige Verbesserung der Lage herbeigeführt werden.

Zusammenfassend liegen somit im Bereich des Winterhafens zahlreiche Gefahren für Individual- als auch Kollektivrechtsgüter vor. Neben Gefahren für hochrangige Rechtsgüter wie Gesundheit und körperliche Unversehrtheit bestehen auch Gefahren für Einrichtungen des Staates, namentlich Beschädigungen von öffentlichen Straßen und Grünanlagen, zahlreiche, verwirklichte Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften, insb. § 15 KrWG, durch die unsachgemäße Entsorgung von Glasbehältnissen sowie auch eine Vielzahl von Verstößen gegen verschiedenste Lärmschutzvorschriften (insb. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 LImSchG, § 117 OWiG).

Obgleich die v.g. Probleme auch in anderen Bereichen der Stadt Mainz auftreten, z.B. im Volkspark oder dem Adenauer-Ufer, liegen diese in der vorgeschilderten Massierung und Intensität derzeit (noch) nur im Bereich des Winterhafens vor.

zu den § 1 bis § 3:

Um die v.g. Gefahren abwehren zu können ist daher nach Ausschöpfung von milderer Mitteln der Erlass der vorliegenden Gefahrenabwehrverordnung angezeigt. Hierbei kann den auftretenden Gefahren effektiv nach Abwägung aller Alternativen nur durch die Anordnung eines Glasverbotes begegnet werden.

Der in § 1 Abs. 1 geregelte zeitliche Geltungsbereich entspricht nach den jahrelangen Erfahrungen der Stadtverwaltung den Zeiträumen, in denen eine sehr intensive Nutzung des Winterhafens erfolgt. Eine nähere Einschränkung insbesondere auf einzelne Wochentage ist nicht möglich, da zwar die stärkste Nutzung an Wochenenden zu beobachten ist, jedoch auch anderen Wochentage eine sehr starke Nutzung auftritt, insb. bei günstigen Witterungsverhältnissen unter der Woche und einer schlechten Wetterprognose für das folgende Wochenende. Zudem wären mit hoher Wahrscheinlichkeit Verdrängungseffekte zu beobachten, wenn einzelne Wochentage ausgenommen werden würden. Gerade im studentischen Bereich sind auch Zusammenkünfte an Wochentagen sehr beliebt und üblich.

Der räumliche Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2) entspricht ebenfalls dem Bereich, in dem nach jahrelangen Erfahrungen der Stadtverwaltung (insb. Vollzugsdienst, Entsorgungsbetrieb, Grün- und Umweltamt), als auch im Rahmen der Auskünfte von Anliegern, die größten Gefahren durch Glasbruch zu beobachten sind. Zwar halten sich meist die meisten Nutzer:innen im Bereich der Grünanlagen des Victor-Hugo-Ufers auf, die Straße Am Winterhafen wird jedoch auch – gerade bei einer großflächigen Belegung der Grünflächen – von Passanten genutzt, auch hier treten die entsprechende Erscheinungen auf. Auch hier wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit bei einer Einschränkung des Geltungsbereich auf das Victor-Hugo-Ufer zu erwarten, dass eine Vielzahl von Personen einfach auf die gegenüberliegende Seite (Straße Am Winterhafen) und die dortigen Aufenthaltsmöglichkeiten wie den dort vorhandenen Sitzbänken ausweicht (Verdrängungseffekt). Auch ist anzumerken, dass auch im Bereich der Malakoff-Terrassen oftmals eine Vielzahl von rechtswidrig entsorgten Glasbehältnissen und Scherben zu beobachten sind, dieser Bereich jedoch kaum Grünflächen aufweist und somit deutlich besser durch den Entsorgungsbetrieb zu reinigen ist. Darüber hinaus trägt das Glasverbot aus zu einer akustischen Beruhigung der Situation bei, da umfallende (klirrende) oder zerbrechende Glasbehältnisse mitten in der Nacht sehr laut sind und gerade im hier angeordneten Bereich eine Vielzahl von Menschen dauerhaft wohnt und lebt und dadurch in ihrer Nachtruhe geschützt werden können.

Insofern wurde bereits der räumliche Geltungsbereich auf das notwendigste (Mindest-)Maß beschränkt.

Das in § 2 Abs. 1 statuierte Verbot, den nach § 1 Abs. 2 festgelegten Bereich an den nach § 1 Abs. 1 festgelegten Zeiten mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und diese dort mit sich zu führen richtet sich somit an alle Personen, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 3 genannten Personen.

Ausgenommen ist ferner das Mitführen von Säuglings- und Babynahrung in entsprechenden Gefäßen, da diese Glasbehältnisse zum einen erfahrungsgemäß nicht gefahrenerheblich sind und ein vorheriges Umfüllen der Nahrung, welche unzweifelhaft mitgeführt werden muss, in anderweitige Behältnisse nicht den notwendigen hygienischen Standards entsprechen würde.

Somit werden auch Personen von dem Verbot erfasst, welche insb. aufgrund ihres rechtskonformen Verhaltens nicht zur Entstehung oder Verschlimmerung der oben beschriebenen Gefahrenlage beitragen, bspw. indem sie mitgebrachte Glasbehältnisse ordnungsgemäß entsorgen oder diese wieder mitnehmen (sog. nichtverantwortliche Personen, § 7 POG).

Die erfahrungsgemäß im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben stellen zwischen Tausenden von teilweise alkoholisierten Personen auf engem Raum im Einzelfall eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben von Personen dar.

Eine Einschränkung des Verbotes auf ausschließlich verantwortliche Personen im Sinne von §§ 4 und 5 POG ist jedoch vorliegend nicht möglich, da bereits aufgrund der bestehenden, abfallrechtlichen Vorschriften und auch Vorschriften der Grünanlagensatzung (§ 2 Abs. 1) die Pflicht besteht, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. sich bei der Nutzung der Grünanlage so zu verhalten, dass diese in ihren Funktionen (siehe § 1 Abs. 3 und 4 der Grünanlagensatzung), beeinträchtigt werden. Ferner haben sich Nutzer:innen der Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Diese Vorschriften werden, wie bereits dargelegt, jedoch in hohem Maße missachtet.

Ein erfolgsversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der hohen Personenzahl vor Ort und der Dunkelheit ihre Flaschen und andere Behältnisse rechtswidrig entsorgen oder als Wurfgeschosse einsetzen, ist weder per generell-abstrakter Regelung, welche, wie bereits dargelegt existieren und entsprechende Ge- und Verbote enthalten, noch im Einzelfall im Rahmen der Überwachung und Kontrolle mit den verfügbaren Einsatzkräften des Standes-, Rechts- und Ordnungsamtes und der Polizei möglich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Weitläufigkeit des Geländes sowie der schlechten Beleuchtungssituation in den Abend- und Nachtstunden, da durch die hohe Personenanzahl einzelne verantwortliche Personen nicht erkannt und somit auch letztlich nicht ermittelt werden können. Mit anderen Worten: Der einzelne Störer ist kaum zu ermitteln, so dass der Erlass einer abstrakt-generellen Regelungen recht- und verhältnismäßig ist.

Darüber hinaus verspricht ein Einschreiten gegen primär Verantwortliche deshalb keinen Erfolg, weil sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen, wie bereits dargelegt, als gefährliches Massenphänomen erwiesen hat. Insoweit ist die Normtreue einer unübersehbar großen Vielzahl von Personen nur schwach ausgeprägt. Bei der großen Personenanzahl auf dem weitläufigen Gelände könnte allenfalls einzelnen Rechtsverstößen nachgegangen werden, sofern eine Entdeckung überhaupt möglich ist. Zeitgleich sind an anderer Stelle auf dem Platz hunderte weitere Verstöße zu erwarten, die weder beobachtet noch verhindert oder zumindest geahndet werden könnten. Eine flächendeckende Kontrolle ist demnach vorliegend nicht möglich.

Dies zeigen auch die Ergebnisse der intensivierten Kontrollmaßnahmen der vergangenen Jahre. Während insbesondere im Jahr 2021 Einsatzkräfte des kommunalen Vollzugsdienstes und der Polizei zahlreiche Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften wegen des rechtswidrigen Betriebs von Tongeräten festgestellt werden konnten und entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden, war es den Einsatzkräften nicht möglich, zeitgleich rechtssicher Verantwortliche für die unzweifelhaft begangenen Verstöße gegen abfallrechtliche Vorschriften bzw. Vorschriften der Grünanlagensatzung oder Verantwortliche für die zweifelsohne vorhandenen zerbrochenen Flaschen zu ermitteln, bzw. auf frischer Tat zu ertappen.

Es ist der Stadt Mainz auch nicht möglich die Gefahr selbst, durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Insbesondere wurden in den vergangenen Jahren bereits die oben genannten Anstrengungen, mithin auch die Intensivierung von Kontrollen und die Anwesenheit von Aufsichtspersonal ohne hoheitliche Befugnisse („Scouts“), zur Gefahrenabwehr getroffen.

Ein noch zeitnäheres Einsammeln von Abfall und insbesondere Glas ist dem Entsorgungsbetrieb Mainz nicht möglich, da dies bedeuten würde, dass dieser während der Nachtstunden bereits entsprechende Reinigungsmaßnahmen inmitten der zahlreichen anwesenden Personen durchführen müsste. Auch eine weitere Erhöhung der Abfallgefäße erscheint als nicht zielführend, da die bereits vorhandenen Gefäße in der vergangenen Zeit in Summe nicht den maximalen Befüllungsgrad überschritten haben, sondern eine Vielzahl von anwesenden Personen das mitgebrachte Glas achtlos und rechtswidrig entsorgten, was auch weiterhin mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Schließlich führt das Glasverbot nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der in Anspruch genommenen Personen. Im Gegenteil dient das Glasverbot auch dem Schutz von Leib und Leben gerade der zu seiner Einhaltung Verpflichteten.

Aus den vorgenannten Gründen sind in Ansehung der zu erwartenden Gefahren keine anderen, milderen oder verhältnismäßigeren Maßnahmen ersichtlich, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit weniger belasten. Insbesondere werden die Freiheitsrechte der einzelnen Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da es nach wie vor zulässig ist, auch alkoholische Getränke, z.B. in PET-Flaschen oder Tetra-Paks mitzubringen. Im Übrigen sind die unter § 2 Abs. 3 genannten Personen sowie die konzessionierten Flächen von gaststättenrechtlich genehmigten Betrieben von dem Verbot ausgenommen, da in beiden Fällen keine Verstöße gegen abfallrechtliche Bestimmungen zu erwarten sind.

Nicht zuletzt eröffnet auch der in § 3 aufgenommene Ausnahmetatbestand die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen wie bspw. organisierten Veranstaltungen Ausnahmen von dem Verbot zuzulassen und dient somit der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme.

Das in der Gefahrenabwehrverordnung angeordnete Glasverbot stellt dabei selbst ein milderes Mittel gegenüber des Verbots des Alkoholkonsums in diesem Bereich oder gar der generellen Einschränkung von Nutzungszeiten und –arten der öffentlichen Flächen dar.

Die Maßnahme ist auch angemessen, da vorliegend insbesondere die hohen Rechtsgüter Eigentum, Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Nutzer:innen, Passanten, Fahrradfahrer:innen – und auch Tiere, wie z.B. Hunde – höher zu bewerten ist, als die allgemeine Handlungsfreiheit der Besucherinnen und Besucher, Glasbehältnisse in den Bereich einzutragen oder mitzuführen.

Nicht zuletzt haben sich Glasverbotsverordnungen als ein bereits anerkanntes und adäquates Mittel zur Verhinderung der beschriebenen Gefahren und Begleiterscheinungen erwiesen.

zu § 4:

Die Regelung in § 4 hat vorliegend primär deklaratorischen Charakter. In der Vorschrift benannte Anordnungen können sich bspw. auf das angeordnete Entsorgen von mitgebrachten Glasbehältnissen im Falle von festgestellten Verstößen als Mindermaßnahme zu einem Platzverweis beziehen.

zu § 5:

Die in § 5 enthaltenen Bußgeldvorschriften dienen der Sanktionierung von entsprechenden Verstößen sowie der generalpräventiven Abschreckung vor Zuwiderhandlungen gegen die Gefahrenabwehrverordnung.

zu § 6:

Die Geltungsdauer der Gefahrenabwehrverordnung wurde zunächst für eine Dauer von zwei Jahren bestimmt, um die Wirksamkeit des angeordneten Glasverbotes sodann evaluieren zu können. Das erstmalige Inkrafttreten wurde auf den 15.04.2022 bestimmt, sodass nach der notwendigen Ratsentscheidung am 06.04.2022 noch ausreichend Zeit für die erforderliche öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt besteht und ferner, um die Regelungen auch der Bevölkerung unter Nutzung einer Vielzahl von Medien (z.B. Lokalpresse, soziale Medien, Beschilderung vor Ort usw.) der Bevölkerung ankündigen zu können.

Aufgrund des jahresübergreifenden Zeitraums und der Möglichkeit der Verlängerung der in § 6 festgelegten Geltungsdauer nach erfolgter Evaluierung, wurde die zeitliche Geltungsdauer im engeren Sinne in § 1 Abs. 1 auf den 15.03. eines jeden Jahres bestimmt. Eine Rückwirkung tritt hierdurch jedoch nicht ein.